

EINFÜHRUNG IN DAS STAATSRECHT

von Michael Honikel

Dieses durch das Urheberrecht geschützte Skript können Sie für persönliche Lernzwecke nutzen. Das Kopieren oder Entnehmen des Inhalts ganz oder teilweise ist unter der Bedingung erlaubt, dass Sie zum einen deutlich auf „Staatsrecht for you (<http://staatsrecht.honikel.de>)“ als Quelle hinweisen und zum anderen jede Veröffentlichung in elektronischer Form, insbesondere im Internet, unterlassen.

Copyright 2000-2010, Michael Honikel

INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1 Grundlagen.....	5
1.1 Definition Staatsrecht.....	5
1.2 Definition Staat.....	5
1.3 Aufgaben des Staates.....	6
1.4 Das Grundgesetz.....	6
1.5 Verfassungsgeschichte.....	7
1.6 Übungsfälle zu Teil 1.....	8
1.7 Wiederholungsfragen zu Teil 1.....	9
Teil 2 Verfassungsgrundsätze.....	10
2.1 Republik.....	10
2.2 Demokratie.....	10
2.3 Bundesstaat.....	11
2.4 Sozialstaat.....	11
2.5 Rechtsstaat.....	11
2.6 Übungsfälle zu Teil 2.....	14
2.7 Wiederholungsfragen zu Teil 2.....	15
Teil 3 Die Obersten Bundesorgane.....	16
3.1 Der Bundestag.....	17
3.2 Der Bundesrat.....	29
3.3 Der Bundespräsident.....	32
3.4 Die Bundesregierung.....	35
3.5 Das Bundesverfassungsgericht.....	39

3.6 Zusammenfassung Bundesorgane.....	42
3.7 Wiederholungsfragen zu Teil 3.....	43
Teil 4 Das Gesetzgebungsverfahren des Bundes.....	45
4.1 Überblick.....	45
4.2 Gesetzgebungskompetenz.....	46
4.3 Gang der Gesetzgebung.....	47
4.4 Übungsfälle zu Teil 4.....	51
4.5 Wiederholungsfragen zu Teil 4.....	52
Teil 5 Die Grundrechte.....	53
5.1 Allgemeines zu Grundrechten.....	53
5.2 Einzelne Grundrechte (Eine Auswahl).....	58
5.3 Übungsfälle zu Teil 5.....	61
5.4 Wiederholungsfragen zu Teil 5.....	62
Teil 6 Baden-Württemberg.....	63
6.1 Der Landtag.....	63
6.2 Die Landesregierung.....	64
6.3 Der Staatsgerichtshof.....	65
6.4 Wiederholungsfragen zu Teil 6.....	66
Teil 7 Europarecht.....	67
7.1 Organisationsform / Ziel der EU.....	67
7.2 Rechtliche Grundlagen.....	67
7.3 Politikbereiche der EU.....	68
7.4 Die Organe und Institutionen der EU (Eine Auswahl).....	68
7.5. Rechtsakte der EU.....	70

7.6 Rechtsetzungsverfahren	70
7.7 Wiederholungsfragen zu Teil 7.....	71
Ergänzende Quellen.....	72
Lösungsvorschläge Fälle.....	73
Index.....	83

TEIL 1 GRUNDLAGEN

1.1 DEFINITION STAATSRECHT

Staatsrecht, das sind die Rechtsnormen, die grundlegend den Aufbau und die Organisation des Staates sowie seine obersten Organe und deren Funktionen festlegen (Staatsorganisationsrecht). Außerdem die Rechtsnormen, die grundlegend das Verhältnis der Menschen zum Staat regeln (Grundrechte).

1.2 DEFINITION STAAT

Ein Staat (von lateinisch „status“ - Zustand) ist eine politische Einheit von Menschen (Staatsvolk), die in einem bestimmten Gebiet (Staatsgebiet) unter einer obersten Herrschaft (Staatsgewalt) leben („Drei-Elementen-Lehre“). Zurzeit bestehen über 190 Staaten.

1.2.1 STAATSVOLK:

Alle Menschen mit derselben Staatsangehörigkeit bilden zusammen das Staatsvolk. Die Staatsangehörigkeit wird entweder durch Verwaltungshandeln, zum Beispiel Einbürgerung oder durch Geburt erworben.

Beim Erwerb durch Geburt werden zwei Prinzipien unterschieden.

Abstammungsprinzip

Danach richtet sich die Staatsangehörigkeit eines Kindes nach der Staatsangehörigkeit der Eltern.

Territorialprinzip

Danach erhält ein Kind die Staatsangehörigkeit des Staates, auf dessen Gebiet es geboren wurde. In Deutschland gilt das Abstammungsprinzip, ergänzt um Elemente des Territorialprinzips.

1.2.2 STAATSGEBIET:

Das Staatsgebiet ist ein bestimmbarer, abgrenzbarer Ausschnitt der Erdoberfläche.

Zum Staatsgebiet gehören auch das Erdinnere darunter, sowie der Luftraum darüber. Gegebenenfalls auch eine Zone zum offenen Meer.

1.2.3 STAATSGEWALT:

Die Staatsgewalt ist die souveräne, selbstbestimmte Machtausübung des Staates nach Innen durch Gestaltung und Aufrechterhaltung einer öffentlichen Ordnung (Recht) und nach Außen durch Unabhängigkeit gegenüber anderen Staaten. Die Staatsgewalt muss effektiv sein. Ob sie legitim ist oder nicht spielt für die Staatsdefinition keine Rolle.

1.3 AUFGABEN DES STAATES

Es gibt viele verschiedene politische, religiöse, philosophische und andere Theorien und Ansätze um zu begründen, warum es Staaten gibt und was deren Aufgaben sind. Ein wichtiger Ansatz stellt fest, dass es sich bei Staaten um Not- und Schutzgemeinschaften der Menschen handelt, die Ordnung und Sicherheit sowie eine soziale Sicherungsfunktion bieten.

1.4 DAS GRUNDGESETZ

Das Grundgesetz (GG) ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Es trat mit Ablauf des 23.05.1949 in Kraft.

1.4.1 GLIEDERUNG DES GRUNDGESETZES

Das Grundgesetz kann in mehrere verschiedene Teile gegliedert werden:

0. Präambel (Vorwort)

1. Grundrechtekatalog (Artikel (Art.) 1 – 19 GG)

2. Organisationsnormen des Staates (Art. 20 ff GG)

- grundsätzlich (Verfassungsgrundsätze)
- institutionell (Staatsorgane)
- funktionell (zum Beispiel Gesetzgebungsverfahren)

3. Diverse weitere Regelungen (zum Beispiel Regelungen für den Verteidigungsfall)

1.4.2 STELLUNG DES GRUNDGESETZES IM RECHTSSYSTEM (NORMENPYRAMIDE)

Das Grundgesetz als Basis des übrigen innerstaatlichen Rechts steht im Rang über allen anderen innerstaatlichen Rechtsgrundlagen und geht diesen vor. Das heißt, dass andere innerstaatliche Rechtsgrundlagen dem Grundgesetz nicht widersprechen dürfen.

1.5 VERFASSUNGSGESCHICHTE

Das Grundgesetz ist nicht aus dem Nichts heraus entstanden, sondern konnte an bereits vorher vorhandene demokratische Tendenzen anknüpfen.

1847 / 1848

Unruhen / Revolutionen in vielen deutschen Staaten mit dem Ziel demokratische Strukturen einzuführen, Paulskirchenverfassung als erste „moderne“ Verfassung für ganz Deutschland mit Grundrechtekatalog. Es gelingt jedoch nicht, diese Verfassung dauerhaft umzusetzen.

1871 – 1918

2. deutsches Kaiserreich als Bundesstaat unter preußischer Führung, Industrielle Revolution und damit verbundene soziale Spannungen, Beginn der Sozialgesetzgebung.

1918 – 1933

Weimarer Republik, mit Verfassung ähnlich dem Grundgesetz, aber kein Rückhalt der Demokratie im Volk, zunehmende Radikalisierung bei wirtschaftlichen Problemen.

1933 – 1945

Hitler-Diktatur, Deutschland zentral gesteuerter Einheitsstaat, die Menschenrechte werden systematisch verletzt und missachtet.

1949

Gründung der Bundesrepublik Deutschland. Das Grundgesetz ist stark von der Weimarer Verfassung beeinflusst. Die Bildung der Bundesorgane ist am 20.09.1949 beendet, es bestehen jedoch Sonderrechte der Alliierten.

1951

Am 9. Dezember stimmt die Bevölkerung im Gebiet des heutigen Baden-Württemberg für die Gründung dieses Südweststaates.

1990

Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland nach Art. 23 GG – alte Fassung – am 3. Oktober. Bundesrepublik souveräner Staat.

1.6 ÜBUNGSFÄLLE ZU TEIL 1

FALL 1.1

Eine friedliche 38 köpfige Schiffsbesatzung landet auf einer einsam gelegenen unbewohnten Insel mit wunderbaren schwarzen Sandstränden und herrlichen Wasserfällen die bisher noch zu keinem Staat gehört und beschließt spontan einen eigenen Staat zu gründen.

Hätte dieser Staat Aussicht auf Aufnahme in die UNO (Vereinte Nationen)?

In den einschlägigen Bestimmungen der UNO steht, dass die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen allen friedliebenden Staaten offen steht.

FALL 1.2

Ein deutsches Ehepaar ist seit drei Jahren aus beruflichen Gründen in den USA.

Welche Staatsangehörigkeit haben ihre vor einem Monat geborenen Zwillinge?

1.7 WIEDERHOLUNGSFRAGEN ZU TEIL 1

1. Womit beschäftigt sich Staatsrecht? – 1.1
2. Was ist ein Staat? – 1.2
3. Wie kann eine Staatsangehörigkeit erworben werden? – 1.2.1
4. Was sind die Aufgaben eines Staates? – 1.3
5. Wann trat das Grundgesetz in Kraft? – 1.4
6. Wie lässt sich das Grundgesetz gliedern? – 1.4.1
7. Wie ist die Stellung des Grundgesetzes im Rechtssystem? – 1.4.2
8. Wie wirkt sich die Weimarer Republik auf das Grundgesetz aus? – 1.5

TEIL 2 VERFASSUNGSGRUNDSÄTZE

Die Verfassungsgrundsätze, auch Staatsziele genannt, sind Grundwertentscheidungen, die das Grundgesetz trifft. Sie finden sie hauptsächlich im Art. 20 GG. Durch Art. 79 III GG („Ewigkeitsklausel“) werden sie vor legalen Änderungen geschützt.

Die Verfassungsgrundsätze aus Artikel 20:

2.1 REPUBLIK

Eine Republik ist eine Staatsform, die keine Monarchie ist.

Eine Monarchie ist ein Staat, dessen Staatsoberhaupt auf Lebenszeit zum Beispiel durch Erbfolge in sein Amt kommt. Dagegen wird bei einer Republik das Staatsoberhaupt für einen begrenzten Zeitraum gewählt und kann auch wieder abgewählt werden.

2.2 DEMOKRATIE

Demokratie bedeutet Volksherrschaft. Das Volk ist Träger / Inhaber der Staatsgewalt. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei einer Monokratie um die Herrschaft eines Einzelnen und bei einer Aristokratie um die Herrschaft einer privilegierten Gruppe (zum Beispiel Adel).

2.2.1 FORMEN DER DEMOKRATIE:

Es gibt zwei Formen der Demokratie:

unmittelbare / direkte Demokratie

In einer unmittelbaren Demokratie werden die politischen Entscheidungen von den Bürgern selbst in Versammlungen getroffen. Das Volk ist Inhaber der Staatsgewalt und übt diese auch selbst aus. Diese Form kann aber bisher nur in kleinen Gemeinschaften realisiert werden und ist daher praktisch nicht mehr von Bedeutung. In vielen mittelbaren Demokratien gibt es jedoch Elemente unmittelbarer Demokratie (zum Beispiel Art. 29 GG).

mittelbare / indirekte Demokratie

In einer mittelbaren Demokratie werden die politischen Entscheidungen nicht von den Bürgern selbst in Versammlungen getroffen, sondern es werden Volksvertreter (Parlamentarier, Abgeordnete) gewählt, die stellvertretend für das Volk die politischen Entscheidungen treffen.

Die Staatsgewalt liegt weiterhin beim Volk, nur die Ausübung der Staatsgewalt ist delegiert.

2.3 BUNDESSTAAT

In einem Bundesstaat haben sich mehrere Staaten (Bundesländer) zu einem Gesamtstaat (Bund) zusammengeschlossen.

Der Bund und die Bundesländer haben jeweils eine eigene Staatsgewalt. Diese kann jedoch nicht umfassend sein, sonst würden sich die Beteiligten ständig stören. Die Staatsgewalt muss sich jeweils im Rahmen der durch die Verfassung zugewiesenen Aufgabenbereiche bewegen.

Das Gegenteil eines Bundesstaats ist der Einheitsstaat. Hier gibt es keine Aufteilung des Staates in verschiedene Teilstaaten.

2.4 SOZIALSTAAT

In einem Sozialstaat findet ein sozialer Ausgleich zur Verringerung sozialer Unterschiede zwischen den Staatsbürgern statt. Soziale Gerechtigkeit wird angestrebt, Schwache werden geschützt. Das Gemeinwohl hat Vorrang vor Individual- und Verbandsegoismus. Auch die Herstellung erträglicher Lebensbedingungen ist ein Ziel des Sozialstaates.

Die vorhandenen sozialen Sicherungssysteme wie Arbeitslosen- oder Rentenversicherung sind Ausdruck des Sozialstaatsprinzips.

2.5 RECHTSSTAAT

Ein Rechtsstaat ist ein Staat, in dem die Staatsorgane an Recht und Gesetz gebunden sind und das Streben nach Gerechtigkeit eine tragende Rolle spielt.

Der Begriff Rechtsstaat wird im Art. 20 GG zwar nicht direkt genannt, aber es werden wesentliche Elemente eines Rechtsstaats aufgeführt, nämlich der Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 II GG) und der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit allen staatlichen Handelns (Art. 20 III GG).

Daraus und aus den Art. 1 III, 19 IV und 28 I GG (dort ist der Begriff Rechtsstaat direkt aufgeführt) ergibt sich, dass auch der Rechtsstaat ein Verfassungsgrundsatz ist.

2.5.1 WESENTLICHE ELEMENTE EINES RECHTSSTAATES

2.5.1.1 Gewaltenteilung

Gewaltenteilung ist die Aufteilung der Staatsgewalt, deren Träger das Volk ist (Demokratie!), auf drei sich gegenseitig kontrollierende Teilgewalten, die stellvertretend für das Volk handeln. Durch diese Aufteilung soll ein Machtmissbrauch erschwert werden.

Die drei Teilgewalten und ihre Aufgaben:

Legislative (gesetzgebende Gewalt)

Aufgabe: Gesetze erlassen

Ausgeübt durch: Parlament

Exekutive (vollziehende Gewalt)

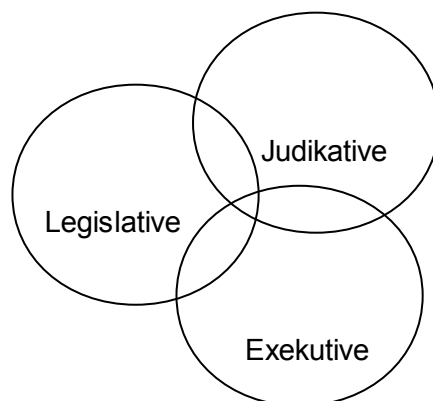
Aufgabe: Gesetze ausführen, Ordnung und Sicherheit erhalten

Ausgeübt durch: Regierung, Verwaltung, Polizei und Militär

Judikative (richterliche Gewalt)

Aufgabe: Streitfälle entscheiden, Verstöße gegen die Rechtsordnung bestrafen

Ausgeübt durch: unabhängige Richter



Diese drei Teilgewalten sind nicht strikt voneinander getrennt, sondern beeinflussen sich gegenseitig, wie zum Beispiel bei der Wahl des Bundeskanzlers (Exekutive) durch den Bundestag (Legislative).

2.5.1.2 Grundsatz der Gesetzmäßigkeit des staatlichen Handelns (Art. 20 III GG)

Dieser Grundsatz umfasst zwei Elemente:

das Prinzip des Vorrangs des Gesetzes

das heißt, staatliches Handeln darf geltendem Recht nicht widersprechen

das Prinzip des Vorbehalts des Gesetzes

das heißt, der Staat darf grundsätzlich nicht ohne Rechtsgrundlage handeln (dies gilt insbesondere bei belastenden Eingriffen des Staates)

2.5.1.3 Gewährleistung von Grundrechten und Bindung des Staates daran

Grundrechtekatalog und grundrechtsgleiche Rechte (Art. 93 I Nr. 4 a GG), Bindung des Staates an die Grundrechte nach Art. 1 III GG

2.5.1.4 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Eingriffe des Staates in die Rechte des Einzelnen müssen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. Das heißt, eine Maßnahme des Staates muss geeignet (tauglich), erforderlich (mildestes Mittel) und angemessen (nicht völlig überzogen) sein.

2.5.1.5 Gebot der Rechtssicherheit

Das Gebot der Rechtssicherheit besagt, dass die Rechtslage für die Bürger durch klare Rechtsnormen einschätzbar sein muss. Die Bürger müssen sich auf Rechtsnormen verlassen können (Vertrauensschutz). Rechtsnormen dürfen nicht ohne weiteres nachträglich rückwirkend geändert werden. Bei Strafgesetzen ist eine Rückwirkung durch Art. 103 II GG komplett ausgeschlossen.

2.5.1.6 Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte

Art. 19 IV, Art. 97 GG und die „Justizgrundrechte“ (Art. 101 ff GG).

2.6 ÜBUNGSFÄLLE ZU TEIL 2

FALL 2.1

Eine Bürgerinitiative schlägt vor, als Beitrag zur Vereinfachung der politischen Strukturen die Zahl der Bundesländer zunächst für eine Übergangszeit auf fünf Länder zu reduzieren. Danach könne dann ein Einheitsstaat geschaffen werden.

Nehmen Sie zu diesen Vorschlägen Stellung.

FALL 2.2

Der Bundestag hat im letzten Jahr ein umstrittenes Gesetz erlassen. Es zeigt sich, dass das Gesetz gegen die Verfassung verstößt. Das Bundesverfassungsgericht erklärt das Gesetz daher für nichtig.

Steht dieses Vorgehen des Bundesverfassungsgerichts nicht im Widerspruch zum Gewaltenteilungsprinzip, schließlich hat der Bundestag und nicht das Gericht das Gesetz erlassen?

FALL 2.3

Ein entfernter Verwandter des letzten deutschen Kaisers Wilhelm II möchte zu Ruhm und Ehre gelangen und gründet die „Dynastie-Partei“ mit dem Ziel Deutschland in eine republikanische Monarchie umzuwandeln.

Hat dies Aussicht auf Erfolg, wenn 72 % der Deutschen diese Partei wählen?

FALL 2.4

Die Gemeinde Hockenheim im Rhein-Neckar-Dreieck beschließt, ab Januar nächsten Jahres eine städtische Heroinverkaufsstelle zu gründen. Damit soll der Drogenpolitik ein neuer Impuls gegeben werden und den Süchtigen aus der Illegalität heraus geholfen werden.

Ist dieser Plan der Gemeinde zulässig?

2.7 WIEDERHOLUNGSFRAGEN ZU TEIL 2

1. Welche Verfassungsgrundsätze enthält Artikel 20 GG? Erläutern Sie diese. – 2.1 ff
2. Was versteht man unter einer Republik? – 2.1
3. Was sind die Merkmale einer Demokratie? – 2.2
4. Wer ist bei einer Demokratie Träger der Staatsgewalt? – 2.2
5. Welche Formen von Demokratie gibt es? – 2.2.1
6. Wie unterscheidet sich ein Bundesstaat von einem Einheitsstaat? – 2.3
7. Was sind Merkmale eines Sozialstaates? – 2.4
8. Was versteht man unter Gewaltenteilung? Warum gibt es sie? – 2.5.1.1
9. Wie heißen die drei Teilgewalten? Welche Aufgaben haben sie? – 2.5.1.1
10. Was umfasst der Grundsatz der „Gesetzmäßigkeit allen staatlichen Handelns“? – 2.5.1.2

TEIL 3 DIE OBERSTEN BUNDESORGANE

Ein Staat kann nicht selbst handeln, er braucht Personen (meist Mitglieder von Parteien) als Staatsorgane, die stellvertretend für ihn handeln. Die höchsten Organe der Bundesrepublik, die obersten Staatsorgane (Bundesorgane), sind direkt im Grundgesetz aufgeführt:

LEGISLATIVE:

- | | |
|--------------|---------------|
| 1. Bundestag | Art. 38 ff GG |
| 2. Bundesrat | Art. 50 ff GG |

EXEKUTIVE:

- | | |
|--------------------|---------------|
| 3. Bundespräsident | Art. 54 ff GG |
| 4. Bundesregierung | Art. 62 ff GG |

JUDIKATIVE:

- | | |
|-----------------------------|---------------|
| 5. Bundesverfassungsgericht | Art. 92 ff GG |
|-----------------------------|---------------|

WEITERE:

- | | |
|--|-------------|
| 6. Bundesversammlung (Exekutive) | Art. 54 GG |
| 7. Gemeinsamer Ausschuss (Legislative) | Art. 53a GG |

3.1 DER BUNDESTAG

Der Bundestag ist das vom Volk direkt gewählte Parlament, die Volksvertretung.

3.1.1 AUFGABEN

Der Bundestag spielt die zentrale Rolle bei der Gesetzgebung des Bundes (zum Beispiel Art. 77 I GG). Er kontrolliert die Bundesregierung (zum Beispiel Zitierungsrecht, Art. 43 I GG).

Er wirkt außerdem bei der Bestellung anderer Bundesorgane mit (zum Beispiel Art. 94 I S 2 GG), kontrolliert über das Haushaltsgesetz in hohem Maße die Finanzen des Bundes und hat in den Angelegenheiten der Europäischen Union (EU) nach Art. 23 GG ein Mitwirkungsrecht.

3.1.2 WAHLEN ZUM BUNDESTAG

3.1.2.1 Wahlrecht (Art. 38 II GG)

Das Wahlrecht aus Art. 38 II GG umfasst das aktive und das passive Wahlrecht:

aktives Wahlrecht = Recht zu wählen

passives Wahlrecht = Recht gewählt zu werden

3.1.2.2 Wahlgrundsätze (Art. 38 I GG)

Das Grundgesetz legt fest, dass die Bundestagswahl die folgenden fünf Grundsätze erfüllen muss:

allgemein = Alle Bürger wählen (mit Ausnahmen aus sachlichen Gründen: zum Beispiel Mindestwahlalter, Entmündigte)

unmittelbar = Direkt, ohne Zwischenschaltung von Wahlmännern / -frauen

frei = Verbot jeden Drucks von privater oder öffentlicher Seite in Richtung auf eine bestimmte Stimmabgabe

gleich = Jeder Wähler hat die gleiche Anzahl Stimmen und die Stimmen zählen gleichviel (Verbot von Stimmengewichtung zum Beispiel nach Steueraufkommen)

geheim = Die einzelne Stimme darf nicht dem einzelnen Wähler zuzuordnen sein

Wenn diese Grundsätze verletzt werden, ist die Wahl ungültig, außer, das Wahlergebnis kann durch die Verletzung nicht verfälscht worden sein.

3.1.2.3 Grundlegende Wahlverfahren

Es gibt grundsätzlich zwei verschiedene Wahlverfahren, die Mehrheitswahl und die Verhältniswahl.

Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl)

Mehrere Bewerber stellen sich zur Wahl, der Bewerber mit den meisten Stimmen (relativ oder absolut) gewinnt.

Beispiel:

3 Bewerber A, B und C; A erhält 35 % aller Stimmen, B 20 % und C 45 %

Bewerber C hat relativ die meisten Stimmen erhalten und gewinnt die Wahl (Falls absolute Mehrheit gefordert wäre, müsste die Wahl wiederholt werden [Stichwahl]).

Eigenschaften:

- Identifikation des Wählers mit dem Kandidaten
- Wählerstimmen werden nicht gleich berücksichtigt (die unterlegenen fallen weg)
- Wahlkreise, wenn wie bei Parlamentswahlen mehrere Sitze zu besetzen sind (pro Sitz ein Wahlkreis)

Verhältniswahl (Listenwahl)

Mehrere Listen mit Bewerbernamen stehen zur Wahl. Jeder Liste werden so viel Prozent aller zu vergebenden Sitze zugeteilt wie Prozent aller Stimmen auf die Liste entfallen. Die Bewerber auf der jeweiligen Liste werden aufsteigend auf die Sitze verteilt.

Beispiel:

3 (Partei-) Listen A, B und C, 200 Sitze sind zu vergeben, Partei A erhält 35 % aller abgegebenen Stimmen, B 20 % und C 45 %.

Partei A erhält demnach 70 Sitze (35 % der Sitze), B 40 Sitze und C 90 Sitze. Bei Partei A erhalten also die ersten 70 Bewerber auf der Liste einen Sitz, bei Partei B nur die Bewerber 1 - 40 und bei C auch der Bewerber auf dem Listenplatz 90.

Eigenschaften:

- Genaue Wiedergabe des Wahlverhaltens
- Aufsplitterung in viele verschiedene Parteien (kann durch Sperrklausel vermieden werden)
- Kleine Parteien könnten als Mehrheitsbeschaffer der großen Parteien unverhältnismäßig großen Einfluss bekommen

3.1.2.4 Die Wahl zum Bundestag (personalisierte Verhältniswahl)

Das genaue Wahlverfahren der Bundestagswahl wird nicht im Grundgesetz, sondern im Bundeswahlgesetz (BWG) geregelt.

Die Wahl zum Bundestag ist ein kombiniertes Wahlsystem aus Mehrheits- und Verhältniswahl, bei dem das Schwergewicht auf der Verhältniswahl liegt (personalisierte Verhältniswahl).

Jeder Wähler hat zwei Stimmen. Mit der Erststimme wählt er einen Kandidaten seines Wahlkreises (Mehrheitswahl), mit der Zweitstimme wählt er die Landesliste einer Partei (Verhältniswahl) (§ 4 BWG).

Für die Mehrheitswahl (Erststimme) wird das Gebiet der Bundesrepublik in Wahlkreise mit in etwa gleicher Wähleranzahl eingeteilt. Die Anzahl der Wahlkreise (299) entspricht der Hälfte der gesetzlichen Sitzanzahl (598 Sitze) im Bundestag. Gewählt ist der Kandidat, der in einem Wahlkreis die meisten Stimmen erhält (Direktmandat).

Bei der Verhältniswahl (Zweitstimme) sind alle Kandidaten einer Partei auf der Landesliste in einer von der Partei festgelegten, für den Wähler unveränderlichen Reihenfolge aufgeführt. Je höher der Listenplatz, desto wahrscheinlicher ist ein Kandidat erfolgreich.

Die Sitzverteilung

Die Verteilung der Sitze auf die Parteien (§ 6 BWG)

Grundsätzlich erhält eine Partei so viele Sitze wie ihr nach dem Zweitstimmenanteil zustehen. Erhält eine Partei zum Beispiel 30,5 % der Zweitstimmen, dann erhält sie auch 30,5 % der Sitze. Da halbe Sitze nicht zu vergeben sind, müssen die Stimmenanteile in einem eigenen Verfahren in die Sitzverteilung umgerechnet werden.

Dieses Verfahren heißt Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren.

Beim Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren wird zunächst ein Zuteilungsdivisor bestimmt, indem die Gesamtanzahl der Zweitstimmen durch die Gesamtanzahl der zu vergebenden Sitze geteilt wird.

Danach wird für jede der beteiligten Parteien deren Zweitstimmenanzahl durch den Zuteilungsdivisor geteilt.

Die Bruchteile des Ergebnisses werden gerundet, wenn sie größer als 0,5 sind nach oben, wenn sie kleiner als 0,5 sind nach unten. Bei Werten von exakt 0,5 wird so gerundet, dass die Gesamtanzahl der zu vergebenden Sitze eingehalten wird. Gibt es hierbei mehrere mögliche Kombinationen entscheidet das Los.

Die gerundeten Ergebnisse sind die Sitzanzahlen der einzelnen Parteien.

Falls jetzt die Gesamtanzahl der Sitze aller Parteien höher ist, als die Anzahl der zu vergebenden Sitze muss der ursprünglich ermittelte Zuteilungsdivisor durch Erhöhen oder Verringern angepasst werden, bis das ermittelte Ergebnis und die Anzahl der zu vergebenden Sitze übereinstimmen.

Bei der Sitzverteilung werden nur die Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 Prozent aller gültigen Zweitstimmen („5 Prozent – Hürde“) oder mindestens 3 Direktmandate (gewonnene Wahlkreise) erreicht haben oder die eine nationale Minderheit vertreten.

Danach wird ermittelt, wie sich die Gesamtanzahl der Sitze einer Partei auf die einzelnen Landeslisten der Partei verteilt (Verhältnis der Zweitstimmen pro Land entspricht dem Verhältnis der Sitze pro Land, § 7 BWG).

Die Besetzung der Sitze mit Personen

Nachdem nun feststeht, wie viele Sitze die einzelnen Parteien in den verschiedenen Bundesländern erhalten, werden diese Sitze in einem ersten Schritt mit den Wahlkreissiegern besetzt.

In einem zweiten Schritt werden die übrigen Sitze an die Landeslistenkandidaten (in der nummerierten aufsteigenden Reihenfolge) vergeben.

Überhangmandate

Wenn eine Partei auf Landesebene mehr Wahlkreise gewonnen hat als ihr eigentlich Gesamtsitze aufgrund der erreichten Zweitstimmen zustehen würden, dann bleiben ihr diese zusätzlichen Direktmandate als Überhangmandate alle erhalten.

Entsprechend erhöht sich die Anzahl der Abgeordneten für die Dauer der Legislaturperiode des gewählten Bundestages: $\text{Neue Anzahl} = \text{Gesetzliche Anzahl (598)} + \text{Überhangmandate}$

Beispiel:

Eine Partei erringt nach Zweitstimmen im Land Baden-Württemberg 20 Sitze und gewinnt gleichzeitig mit den Erststimmen 22 Wahlkreise (Direktmandate).

Dann erhält die Partei insgesamt 22 Sitze, 2 davon sind Überhangmandate. Die Gesamtanzahl der Parlamentssitze wird um 2 erhöht.

3.1.2.5 Berechnungsbeispiele

3.1.2.5.1 Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren

Errechnen Sie, wie viele Sitze die einzelnen Parteien erhalten.

Es sind 10 Sitze zu vergeben:

Partei A bekommt 6100 Stimmen

Partei B bekommt 5000 Stimmen

Partei C bekommt 900 Stimmen

Insgesamt also 12000 Stimmen.

Berechnungsformel:

Zuteilungsdivisor: $12000 / 10 = 1200$

Partei A: $6100 / 1200 = 5,08$ gerundet 5

Partei B: $5000 / 1200 = 4,17$ gerundet 4

Partei C: $900 / 1200 = 0,75$ gerundet 1

Partei A erhält 5 Sitze, Partei B 4 Sitze und Partei C 1 Sitz.

3.1.2.5.2 Überhangmandate

Partei A erhält nach Zweitstimmen 134 Sitze im neuen Bundestag. Sie erringt ferner 56 Direktmandate. Partei B erhält nach Zweitstimmen 13 Sitze und erringt 15 Direktmandate.

Ermitteln Sie, wie viele Sitze die beiden Parteien erhalten.

Die Anzahl der Sitze einer Partei richtet sich grundsätzlich nach den Zweitstimmen. Die Partei A erhält demnach 134 Sitze. Von diesen 134 Sitzen werden 56 mit direkt gewählten Kandidaten und 78 mit Landeslistenkandidaten besetzt.

Partei B erhält 15 Sitze. Grundsätzlich würden ihr nach Zweitstimmen zwar nur 13 Sitze zustehen, aber da die Anzahl der Direktmandate die der Sitze nach Zweitstimmen übersteigt, verbleiben der Partei die überzähligen Sitze als Überhangmandate. Die 15 Sitze der Partei werden ausschließlich mit den direkt gewählten Kandidaten besetzt, die Landeslistenkandidaten gehen leer aus.

3.1.2.5.3 Die personalisierte Verhältniswahl (Bundestagswahl)

Ausgangssituation

In einem winzigen Parlament sind 10 Sitze zu vergeben. Drei Parteien bewerben sich um diese Sitze.

Die Zweitstimmen verteilen sich wie folgt: Von den 5 Wahlkreisen (Erststimmen) gewinnt:

Partei A: 6200 Stimmen Partei A: 3

Partei B: 3000 Stimmen Partei B: 2

Partei C: 2100 Stimmen Partei C: 0

Ermitteln Sie, wie viele Sitze die drei Parteien jeweils erhalten.

1. Schritt: Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren

Partei A erhält 5 Sitze

Partei B erhält 3 Sitze

Partei C erhält 2 Sitze

2. Schritt: Besetzung der Sitze mit Wahlkreisgewinnern (Direktmandate)

Partei A: Von 5 Sitzen insgesamt werden 3 mit Wahlkreisgewinnern besetzt

Partei B: Von 3 Sitzen insgesamt werden 2 mit Wahlkreisgewinnern besetzt

Partei C: Von 2 Sitzen insgesamt wird keiner mit Wahlkreisgewinnern besetzt

3. Schritt: Besetzung der restlichen Sitzen mit Listenkandidaten

Partei A: 2 verbliebene Sitze werden mit Listenkandidaten besetzt

Partei B: 1 verbliebener Sitz wird mit einem Listenkandidaten besetzt

Partei A: 2 verbliebene Sitze werden mit Listenkandidaten besetzt

3.1.3 LEGISLATURPERIODE (ART. 39 I GG)

Die Legislaturperiode ist die Zeitdauer, für die der Bundestag gewählt wird. Sie beträgt 4 Jahre.

3.1.4 RECHTSTELLUNG DER ABGEORDNETEN (ART. 38 I S 2, 46, 47, 48 GG)

3.1.4.1 Grundsatz

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge oder Weisungen sind sie nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verantwortlich (Art. 38 I S 2 GG) (unabhängiges oder freies Mandat).

Auf ein freies Mandat ist kein legaler Zugriff möglich. Ein Abgeordneter kann nicht zu einer Niederlegung seines Mandats gezwungen oder abberufen werden. Auch kann er nicht zu einer bestimmten Mandatsausübung zum Beispiel zu einem bestimmten Abstimmungsverhalten gezwungen werden („Fraktionszwang“). Eine freiwillige Festlegung auf ein bestimmtes Abstimmungsverhalten („Fraktionsdisziplin“) ist jedoch zulässig.

3.1.4.2 Einzelne Rechte der Abgeordneten

- **Indemnität**

Rede- und Abstimmungsfreiheit für Abgeordnete im Bundestag und in Ausschuss- oder Fraktionssitzungen. Das heißt, ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit (also auch dann, wenn er kein Abgeordneter mehr ist) für sein Rede- und Abstimmungsverhalten im Bundestag oder den Ausschüssen zur Verantwortung gezogen werden. Einzige Ausnahme: verleumderische Beleidigungen, Art. 46 I GG.

- **Immunität**

Schutz vor Strafverfolgung (Strafgesetzbuch!, nicht Ordnungswidrigkeiten und Disziplinarverfahren) während des Mandats, Strafverfolgung nur mit Genehmigung des Bundestages, Art. 46 II GG) Ausnahme: Beim Ertappen auf frischer Tat beziehungsweise im Laufe des folgenden Tages.

- Anspruch auf Urlaub zur Vorbereitung der Wahl
- Kündigung / Entlassung wegen Übernahme des Abgeordnetenamts ist unzulässig
- Anspruch auf angemessene Entschädigung (Diäten)
- Recht auf freie Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel
- Zeugnisverweigerungsrecht

3.1.5 DIE ORGANISATION DES BUNDESTAGES

Im Grundgesetz wird festgelegt, dass der Bundestag einen Präsidenten, dessen Stellvertreter sowie Schriftführer wählt und sich eine Geschäftsordnung gibt (Art. 40 I GG).

3.1.5.1 Organe des Bundestags (Eine Auswahl):

Der Präsident (Art. 40 II GG).

Der Präsident des Bundestages beruft den Bundestag ein, leitet die Plenarsitzungen und hat beratende Stimme in allen Ausschüssen. Er übt das Hausrecht sowie die Polizeigewalt im Bundestagsgebäude aus. Außerdem vertritt er den Bundestag nach Außen (§ 7 Geschäftsordnung des Bundestages [GOBT]). Er wird für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.

Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus dem Präsidenten des Bundestages, seinen Stellvertretern und weiteren 23 Abgeordneten, die von den Fraktionen, entsprechend dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl benannt werden. Er unterstützt den Präsidenten bei seiner Arbeit und sorgt für einen koordinierten Arbeitsablauf im Bundestag. Zum Beispiel koordiniert er den Arbeitsplan zwischen den Parteien oder bereitet die Tagesordnung von Sitzungen vor (§ 6 GOBT).

Die ständigen Ausschüsse (Art. 45 ff GG)

Ständige Ausschüsse sind kleinere Gruppen von Abgeordneten, die sich dauerhaft mit speziellen politischen Themen befassen. Hier wird die eigentliche Sacharbeit des Parlaments, wie die detaillierte Vorberatung von Gesetzesentwürfen, geleistet. Die folgenden Pflichtausschüsse werden durch das Grundgesetz festgelegt:

- EU-Ausschuss
- Ausschuss für Verteidigung
- Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten
- Petitionsausschuss

Daneben gibt es weitere, freiwillige Ausschüsse, in der Regel ein Ausschuss pro Ministerium.

Untersuchungsausschüsse (Art. 44 GG)

Auf Antrag eines Viertels der Abgeordneten können Untersuchungsausschüsse zu einzelnen aufklärungsbedürftigen Themen eingerichtet werden. Diese Untersuchungsausschüsse bestehen im Gegensatz zu den anderen Ausschüssen nur für begrenzte Zeit – für die Dauer der Untersuchung.

3.1.5.2 Weitere wichtige Begriffe im Zusammenhang mit dem Bundestag:

Fraktionen (§ 10 ff GOBT)

Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens 5 % der Mitglieder des Bundestages, die derselben Partei angehören oder verschiedenen Parteien, wenn diese in keinem Bundesland im politischen Wettbewerb stehen.

Sie dienen zur Vorklärung des politischen Willens, beziehungsweise zur besseren Durchsetzung der politischen Ziele ihrer Mitglieder. Fraktionen haben nach der Geschäftsordnung des Bundestages wesentliche Antrags- und Mitwirkungsrechte, außerdem richtet sich die Besetzung der Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen.

Plenum

Das Plenum ist die Gesamtheit aller Abgeordneten (Gesetzliche Anzahl + Überhangmandate).

Koalition

Eine Koalition ist ein Zusammenschluss mehrerer Parteien zur gemeinsamen Regierungsbildung, wenn keine Partei alleine die absolute Mehrheit, die zur Regierungsbildung notwendig ist, errungen hat.

Opposition

Die Opposition umfasst alle Parteien, die nicht der Koalition angehören.

3.1.6 ARBEITSWEISE DES BUNDESTAGES

Die Arbeitsweise des Bundestags, durch die Geschäftsordnung konkretisiert und ausgestaltet (Art. 40 I GG) kann mit den folgenden Grundsätzen beschrieben werden:

- Öffentlichkeit (Art. 42 I GG), Ausschüsse tagen jedoch grundsätzlich nichtöffentlich
- Unmittelbarkeit, das heißt das Bundestagsplenum trifft Entscheidungen, die Ausschüsse bereiten diese lediglich vor
- Gleichheitsgrundsatz, das heißt die im Parlament vertretenen Gruppen haben grundsätzlich gleiche Wirkungsmöglichkeiten
- Mehrheitsprinzip, das heißt die Mehrheit entscheidet (Es gibt jedoch verschiedene Minderheitenschutzrechte, zum Beispiel das Recht Geschäftsordnungsanträge zu stellen).
- Diskontinuität, das heißt, nach einer Bundestagswahl werden nicht abgeschlossene Angelegenheiten des bisherigen Bundestages komplett neu begonnen und nicht fortgesetzt

3.1.6.1 Mehrheiten

Mit Mehrheiten wird festgelegt, wie viele Stimmen bei einer Beschlussfassung für die Annahme eines der zur Verfügung stehenden Vorschläge erforderlich sind.

Folgende Mehrheiten werden bei der Beschlussfassung im Bundestag (und auch in anderen Institutionen) unterschieden:

Einfache Mehrheit

Mehrheit der abgegebenen Stimmen, das heißt die Zahl der „Ja“-Stimmen übersteigt die der „Nein“-Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Standardfall im Bundestag (Art. 42 II GG)

Absolute Mehrheit

Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl (Art. 121 GG), Standardfall im Bundesrat (Art. 52 III GG), zum Beispiel Art. 63 II, 68 I GG

Einfache Zweidrittelmehrheit

Zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, zum Beispiel Art. 42 I, 77 IV, 115a GG

Qualifizierte Zweidrittelmehrheit

Zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl, zum Beispiel Art. 79 II, 61 I GG

3.1.7 AUFLÖSUNG DES BUNDESTAGES

Im Falle einer Auflösung des Bundestages finden vor dem regulären Ende einer laufenden Legislaturperiode Neuwahlen statt. Dies kann sinnvoll sein, wenn im Bundestag keine Mehrheiten, die zur Beschlussfassung notwendig sind, zustande kommen.

In zwei Fällen kann der Bundestag gegebenenfalls vom Bundespräsidenten aufgelöst werden:

Wenn bei der Wahl des Bundeskanzlers durch den Bundestag die absolute Mehrheit im dritten Wahlgang nicht erreicht wird (Art. 63 IV GG).

Wenn eine Vertrauensfrage des Bundeskanzlers nicht die Zustimmung der absoluten Mehrheit des Bundestags erhält und der Bundeskanzler dem Bundespräsidenten die Auflösung vorschlägt (Art. 68 I GG).

In beiden Fällen müssen innerhalb von 60 Tagen Neuwahlen stattfinden (Art. 39 I S 3 GG). Eine Selbstauflösung des Bundestages gibt es nicht.

3.1.8 ÜBUNGSFÄLLE ZU TEIL 3 (BUNDESTAG)

Fall 3.1

Die 18 - jährige Johanna ist bei der nächsten Bundestagswahl erstmals wahlberechtigt.

Sie möchte von Ihnen wissen, nach welchen Wahlgrundsätzen die Bundestagswahl durchgeführt wird und welche Bedeutung die einzelnen Wahlgrundsätze haben.

Fall 3.2

Für die Wahl (Verhältniswahl) zu einem Parlament mit 20 Sitzen treten drei Parteien an.

Partei A erhält 600 Stimmen

Partei B erhält 1000 Stimmen

Partei C erhält 3900 Stimmen.

Errechnen Sie mit dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren wie viele Sitze jede Partei im Parlament haben wird.

Fall 3.3

Partei A würde nach Auszählung der Zweitstimmen 134 Sitze im neuen Bundestag erhalten. Sie erringt ferner 56 Direktmandate. Partei B erhält nach Zweitstimmen 13 Sitze und erringt 16 Direktmandate.

Wie viele Sitze wird jede der beiden Parteien im nächsten Bundestag haben?

Fall 3.4

Die Partei „Lindgrün-Gestreifte“ erringt bei der Bundestagswahl dank engagierter Politik für das Volk in vier kleinen Wahlkreisen Direktmandate und kommt insgesamt auf 4,9 % der Zweitstimmen.

Ist die Partei im zukünftigen Bundestag vertreten?

Fall 3.5

Innerhalb der Bundestagsfraktion der „Blauen“ besteht Uneinigkeit darüber, ob eine Gesetzesvorlage befürwortet werden soll oder nicht. Schließlich erfolgt ein Fraktionsbeschluss dahingehend, dass die Gesetzesvorlage angenommen werden soll.

Ist die Abgeordnete Birgit A. der „Blauen“ - Fraktion an die Entscheidung ihrer Fraktion gebunden?

Fall 3.6

Der Abgeordnete Ingo S. verspürt nach einer sehr langen Debatte im Bundestag großen Durst und nimmt in einer nahe gelegenen Kneipe ein paar Gläser Bier zu sich. Auf der Heimfahrt verursacht er alkoholbedingt einen Verkehrsunfall. Einen Alkoholtest, den die am Tatort eingetroffene Polizei durchführen will, lehnt er unter Hinweis auf seine Immunität als Abgeordneter ab. Weiterhin beleidigt er die Beamten mit diversen Ausdrücken und weist darauf hin, dass er dies aufgrund seiner Indemnität tun dürfe.

Wie ist diese Sachlage zu beurteilen?

3.2 DER BUNDES RAT

Der Bundesrat ist das föderative Element in der Legislative (Art. 50 GG).

3.2.1 AUFGABEN

Durch den Bundesrat sind die Bundesländer an der Gesetzgebung des Bundes beteiligt (zum Beispiel Art. 76 I GG).

Der Bundesrat ist ferner an der Verwaltung des Bundes beteiligt (zum Beispiel Art. 84 II, 85 II GG).

Er kontrolliert die Regierung (zum Beispiel Art. 53 GG) und wirkt bei der Bestellung anderer Bundesorgane mit (zum Beispiel Art. 94 I S 2 GG).

3.2.2 ZUSAMMENSETZUNG

Der Bundesrat besteht momentan aus insgesamt 69 Mitgliedern.

Die Zahl der Stimmen und damit der Mitglieder pro Bundesland richtet sich nach der Einwohnerzahl des jeweiligen Bundeslandes (Art. 51 II GG). Baden-Württemberg hat mehr als 7 Millionen Einwohner und daher im Bundesrat 6 Stimmen.

Die Bundesratsmitglieder werden nicht wie die Bundestagsabgeordneten vom Volk gewählt, sondern sind Mitglieder der Landesregierungen der verschiedenen Bundesländer (zum Beispiel Ministerpräsidenten, Minister). Sie werden von den Landesregierungen in den Bundesrat entsandt.

Die Bundesratsmitglieder sind bei der Abgabe ihrer Stimmen im Gegensatz zu den Bundestagsabgeordneten nicht frei und unabhängig, sondern an Weisungen ihrer jeweiligen Landesregierung gebunden (imperatives Mandat, Art. 51 I GG).

Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Bundestag angehören (Inkompatibilität).

3.2.3 AMTSDAUER

Der Bundesrat hat im Gegensatz zum Bundestag keine Legislaturperiode. Er ist ein so genanntes „ewiges Bundesorgan“. Ein Teil der Bundesratsmitglieder wechselt dann, wenn in einem der Bundesländer eine neue Landesregierung gewählt wird.

3.2.4 BESCHLUSSFASSUNG (ART. 52 III GG)

Der Bundesrat (Bundesratsplenum) fasst, im Gegensatz zum Bundestag, seine Beschlüsse in der Regel mit absoluter Mehrheit, das heißt mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Stimmen (Art. 52 III S 1 GG).

Bei grundgesetzändernden Gesetzen ist eine 2/3-Mehrheit im Bundesrat erforderlich (Art. 79 II GG).

Bei der Abstimmung können die Stimmen eines Landes nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden (Art. 51 III S 2 GG). Ein Mitglied kann stellvertretend alle Stimmen seines Landes abgeben.

3.2.5 ORGANISATION (ART. 52 I UND II GG)

Der Bundesrat wählt aus seinen Mitgliedern jeweils für ein Jahr einen Präsidenten (Art. 52 I GG). Üblicherweise wird turnusmäßig der Ministerpräsident eines Landes gewählt.

Der Bundesratspräsident beruft den Bundesrat ein und führt den Vorsitz bei den Sitzungen. Er ist außerdem Stellvertreter des Bundespräsidenten (Art. 57 GG).

Die Sitzungen des Bundesrates sind grundsätzlich öffentlich, die Öffentlichkeit kann jedoch gegebenenfalls ausgeschlossen werden (Art. 52 III GG).

3.2.6 ÜBUNGSFÄLLE ZU TEIL 3 (BUNDESRAT)

Fall 3.7

Der Bundestag hat ein Gesetz beschlossen, mit dem das Mindestalter zur Ausübung des aktiven Wahlrechts (Art. 38 II GG) angehoben wird. Am Tag bevor über dieses Gesetz im Bundesrat abgestimmt wird, informiert der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg den Innenminister des Landes, dass er das Bundesland im Bundesrat vertreten und dort gegen die Anhebung der Altersgrenze stimmen soll. Am nächsten Tag ergibt die Abstimmung im Bundesrat 38 Stimmen für das Gesetz, 22 Stimmen gegen das Gesetz und 9 Stimmenthaltungen.

Kann der Ministerpräsident den Innenminister des Landes anweisen, in der Sitzung des Bundesrates in bestimmter Weise abzustimmen?

Kann dieser alleine das Bundesland ausreichend vertreten - das Land hat schließlich insgesamt 6 Stimmen?

Um was für ein Gesetz handelt es sich hier? Welche Mehrheit war im Bundestag für das Zustandekommen des Gesetzes notwendig?

Wie ist das Abstimmungsergebnis des Bundesrates zu beurteilen? Welche Auswirkung hat es?

Fall 3.8

Bei einer Abstimmung im Bundesrat über ein Gesetz sind sich die Vertreter eines Bundeslandes, die verschiedenen Parteien angehören, nicht einig, wie sie abstimmen sollen. Schließlich stimmt einer der Vertreter des Bundeslandes für das Gesetz, die übrigen gegen das Gesetz.

Wie ist dieses Abstimmungsverhalten zu bewerten? Welche Folgen hat es?

3.3 DER BUNDESPRÄSIDENT

Der Bundespräsident ist das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland (Art. 59 I GG). Protokollarisch ist das Bundespräsidentenamt das höchste Staatsamt. Tatsächlich ist die Macht des Bundespräsidenten jedoch sehr begrenzt.

3.3.1 AUFGABEN

Der Bundespräsident vertritt die Bundesrepublik völkerrechtlich und repräsentiert den Staat (Art. 59 I GG).

Im einzelnen ist er zum Beispiel beim Gesetzgebungsverfahren beteiligt und bei der Bildung der Bundesregierung. Er ernennt und entlässt Bundesbeamte und Bundesrichter und er übt das Begnadigungsrecht des Bundes aus.

Bei seinen Aufgaben hat er in der Regel nur begrenzten Gestaltungsspielraum, vieles muss er mit nur geringer eigener Entscheidungsfreiheit tun. Betont wird dies durch die Gegenzeichnung, also die notwendige Unterschrift eines Mitglied der Bundesregierung, auf seinen Verfügungen (Art. 58 GG).

3.3.2 WÄHLBARKEIT (ART. 54 I GG)

Zum Bundespräsidenten kann jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 40. Lebensjahr vollendet hat, gewählt werden. Eine Wiederwahl ist einmal zulässig.

3.3.3 WAHL (ART. 54 GG)

Die Wahl des Bundespräsidenten erfolgt durch die Bundesversammlung, ein besonderes oberstes Bundesorgan, das nur diese Funktion besitzt und nur zur Wahl zusammen tritt.

Die Bundesversammlung setzt sich aus allen Bundestagsabgeordneten und einer gleichen Anzahl weiterer Mitglieder zusammen, die von den Länderparlamenten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

Die Wahl gewinnt derjenige, der die absolute Mehrheit der Stimmen (Art. 121 GG) der Bundesversammlung erhält. Wenn in zwei Wahlgängen keine absolute Mehrheit erreicht wird, genügt in einem dritten Wahlgang die relative Mehrheit (Art. 54 VI GG).

3.3.4 AMTSZEIT (ART. 54 II S 1 GG)

Eine Amtszeit des Bundespräsidenten dauert 5 Jahre. Da eine einmalige Wiederwahl zulässig ist, kann ein Bundespräsident insgesamt maximal 10 Jahre im Amt bleiben.

Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn der Bundespräsident stirbt, zurücktritt oder erfolgreich vor dem Bundesverfassungsgericht angeklagt wird (Art. 61 GG).

Bei Verhinderung des Bundespräsidenten oder bei einem vorzeitigem Ende seiner Amtszeit wird er durch den Präsidenten des Bundesrates vertreten (Art. 57 GG).

3.3.5 INKOMPATIBILITÄT

Um seine Neutralität zu sichern, darf der Bundespräsident weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören (Art. 55 I GG). Außerdem darf er kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben. Auch die Mitgliedschaft in der Leitung oder dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens ist ihm verboten (Art. 55 II GG). Ein Ehrenamt ist aber zulässig.

3.3.6 IMMUNITÄT

Er hat, wie die Abgeordneten des Bundestages, das Recht der Immunität (Art. 60 IV GG).

3.3.7 ÜBUNGSFÄLLE ZU TEIL 3 (BUNDESPRÄSIDENT)

Fall 3.9

Die Partei „Frauenpower“ ist der Meinung, dass es an der Zeit sei, eine Bundespräsidentin zu wählen. Sie schlägt daher die 37-jährige Deutsche Heike K. als Kandidatin vor.

Wie ist dieses Vorhaben verfassungsrechtlich zu beurteilen?

Fall 3.10

Der Staatsrechtsdozent H. behauptet zu später Stunde, dass die Bundesversammlung sich zur Hälfte aus Bundestagsabgeordneten und zur anderen Hälfte aus Mitgliedern der Volksvertretungen der Länder zusammensetzt.

Hat H. Recht?

3.4 DIE BUNDESREGIERUNG

Die Bundesregierung ist wie der Bundespräsident ein Teil der Exekutive. Sie besteht aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern (Art. 62 GG).

3.4.1 AUFGABEN

Die Bundesregierung lenkt und leitet die staatlichen Tätigkeiten und handelt als Impulsgeber. Sie gestaltet die politischen Verhältnisse durch konkrete Maßnahmen.

3.4.2 REGIERUNGSBILDUNG (ART. 63 UND 64 GG)

Die Regierungsbildung erfolgt in zwei Schritten:

Zunächst wird der Bundeskanzler durch den Bundestag gewählt und durch den Bundespräsidenten ernannt.

Anschließend schlägt der Bundeskanzler seine Ministerkandidaten zur Ernennung durch den Bundespräsidenten vor. Die Anzahl der Minister ist nicht im Grundgesetz festgelegt und ändert sich von Regierung zu Regierung.

3.4.3 INKOMPATIBILITÄT

Der Bundeskanzler und die Bundesminister dürfen gleichzeitig Bundestagsabgeordnete sein, aber kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und sie dürfen nur mit Zustimmung des Bundestags dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb ausgerichteten Unternehmens angehören (Art. 66 GG).

3.4.4 REGIERUNGSARBEIT (ART. 65 GG)

Das Grundgesetz beschreibt und legt die Regierungsarbeit mit den folgenden drei Prinzipien fest:

3.4.4.1 Richtlinienprinzip / Kanzlerprinzip (Art. 65 S 1 GG)

Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Er ist der „Chef der Bundesregierung“.

3.4.4.2 Ressortprinzip (Art. 65 S 2 GG)

Innerhalb der vom Bundeskanzler vorgegebenen Richtlinien sind die Minister für ihre Ministerien selbst verantwortlich und leiten diese selbstständig.

3.4.4.3 Kollegialprinzip (zum Beispiel Art. 76, 80, 81 I, 52 II GG).

Die Mitglieder der Bundesregierung sind grundsätzlich gleichberechtigt und entscheiden gemeinsam. In Sitzungen haben sie gleiches Stimmrecht.

Der Bundeskanzler führt im Kabinett (Ministerrunde) den Vorsitz („Erster unter Gleichen“).

3.4.5 BUNDESREGIERUNG UND BUNDESTAG

Die Bundesregierung benötigt die Zustimmung der Parlamentsmehrheit und ist daher vom Bundestag abhängig. Deutlich wird dies durch:

- die Wahl des Bundeskanzlers durch die Mehrheit des Bundestages
- die dem Bundestag gegenüber der Bundesregierung zustehenden Kontrollbefugnisse
- das konstruktive Misstrauensvotum / (die Vertrauensfrage an den Bundestag)

3.4.5.1 Kontrollbefugnisse des Bundestages gegenüber der Bundesregierung

Der Bundestag kann die Anwesenheit der Regierungsmitglieder verlangen (Art. 43 GG).

In Kleinen und Großen Anfragen, Aktuellen Stunden und Einzelanfragen (§§ 100 ff GOBT) kann der Bundestag umfassende Auskünfte von der Bundesregierung verlangen.

3.4.5.2 Konstruktives Misstrauensvotum (Art. 67 GG)

Mit dem konstruktiven Misstrauensvotum kann der Bundestag den Bundeskanzler und damit die gesamte Bundesregierung stürzen.

Der Bundestag wählt dabei mit der Mehrheit seiner Mitglieder (Art. 121 GG) einen neuen Bundeskanzler (1. Schritt). Wenn der Bundestag einen neuen Bundeskanzler gewählt hat, muss der Bundespräsident den bisherigen Bundeskanzler entlassen (2. Schritt) und den neu Gewählten ernennen. Mit dem bisherigen Bundeskanzler muss die gesamte Bundesregierung zurücktreten (Art. 69 II GG).

Dadurch, dass bei einem konstruktiven Misstrauensvotum nicht einfach ein Kanzler abgewählt werden kann, sondern zuerst ein neuer Kanzler gewählt werden muss, erschwert das konstruktive Misstrauensvotum den Sturz der Bundesregierung und vermeidet regierungslose Zeiten.

Ein konstruktives Misstrauensvotum des Bundestages gegen einzelne Bundesminister ist nicht möglich.

3.4.5.3 Vertrauensfrage (Art. 68 GG)

Bei der Vertrauensfrage liegt die Initiative beim Bundeskanzler. Wenn er es politisch für notwendig hält, sich der Mehrheit im Bundestag zu versichern, zum Beispiel weil diese wegen knapper Mehrheitsverhältnisse unsicher ist, kann er im Bundestag den Antrag stellen „ihm das Vertrauen auszusprechen“.

Um das Vertrauen des Bundestages zu erzwingen, verfügt der Bundeskanzler als Druckmittel gegenüber dem Bundestag über die Möglichkeit bei einer gescheiterten Vertrauensfrage dem Bundespräsidenten die Auflösung des Bundestages und damit Neuwahlen oder die Verkündung des Gesetzgebungsnotstands (Art. 81 GG) vorschlagen zu können.

Die Vertrauensfrage kann, abweichend von ihrem eigentlichen Sinn und verfassungsrechtlich nicht unumstritten, auch gezielt dazu benutzt werden, Neuwahlen des Bundestages zu erzwingen, wenn die Bundestagsmehrheit und der Bundespräsident dabei mitspielen.

3.4.6 ENDE DER REGIERUNGSTÄTIGKEIT

Das Amt des Bundeskanzlers endet automatisch mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages (Art. 69 II GG), durch ein erfolgreiches Konstruktives Misstrauensvotum (Art. 67 GG), durch freiwilligen Rücktritt oder den Tod des Kanzlers.

Das Amt der Bundesminister endet mit Ablauf des Amtes des Bundeskanzlers (Art. 69 II GG), durch Entlassung auf Vorschlag des Bundeskanzlers (Art. 64 I GG), Entlassung auf eigenen Wunsch oder durch den Tod des Ministers.

3.4.7 ÜBUNGSFÄLLE ZU TEIL 3 (BUNDESREGIERUNG)

Fall 3.11

Der Bundestag hat in letzter Zeit Probleme mit dem Bundeskanzler Maier und überlegt ihn loszuwerden.

Wie nennt man die im Grundgesetz vorgesehene Möglichkeit den Bundeskanzler zu stürzen?

Erläutern Sie dieses Verfahren.

Warum sieht das Grundgesetz dieses besondere Verfahren vor?

Fall 3.12

Der amtierende Bundeskanzler Müller ist amtsmüde und hat die ständigen Querelen mit dem Bundestag satt. Er tritt deshalb zurück.

Welche Folgen hat dieser Rücktritt für die Bundesminister, für die Führung von deren Amtsgeschäften und für den Bundestag?

Fall 3.13

Robin behauptet bei seinem wöchentlichen politischen Stammtisch, dass die Bundestagswahl in Wahrheit eine Bundeskanzlerwahl sei, da ja immer der Kandidat der stärksten Bundestagsfraktion die Kanzlerwahl gewinnen würde.

Nehmen Sie zu dieser Aussage Stellung.

Fall 3.14

Auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages steht eine „Vertrauensfrage“. Der noch nicht lange im Bundestag sitzende Abgeordnete U. N. Wissend möchte von Ihnen Informationen zur Vertrauensfrage.

Wer stellt die Vertrauensfrage?

Warum gibt es dieses Instrument?

3.5 DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Das Bundesverfassungsgericht legt das Grundgesetz aus.

3.5.1 AUFGABEN

Das Bundesverfassungsgericht wacht darüber, dass die Organe der Legislative und der Exekutive die Verfassung beachten und einhalten. Das Bundesverfassungsgericht schützt also die Verfassung.

Außerdem interpretiert das Bundesverfassungsgericht die Verfassung. Diese ist (notwendigerweise) allgemein und offen formuliert und muss daher ständig neu ausgelegt werden.

Seine Entscheidungen sind für alle verbindlich. Gegen sie sind keine Rechtsbehelfe möglich.

Das Bundesverfassungsgericht hat seinen Sitz in Karlsruhe.

3.5.2 ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL

Das Bundesverfassungsgericht besteht aus zwei Senaten mit je 8 Richtern. Ein Ausschuss des Bundestages, der aus 12 Bundestagsabgeordneten besteht, und der Bundesrat wählen jeweils mit Zweidrittelmehrheit die Hälfte der Richter beider Senate (Art. 94 I GG).

Wählbar sind Bundesrichter sowie Personen mit der Befähigung zum Richteramt, also mit beiden juristischen Examen. Sie müssen 40 Jahre oder älter sein und das passive Bundestagswahlrecht besitzen. Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts dürfen weder Organen der Legislative noch Organen der Exekutive des Bundes oder der Länder angehören.

3.5.3 AMTSDAUER

Die Amtsdauer der Richter des Bundesverfassungsgerichts beträgt 12 Jahre (jedoch maximal bis zum Erreichen einer Altersgrenze von 68 Jahren). Eine erneute Wahl ist ausgeschlossen.

3.5.4 ZUSTÄNDIGKEIT

Seine Zuständigkeit ist vor allem in den Art. 93 und 100 GG geregelt. Das Bundesverfassungsgericht wird nur auf Antrag tätig. Ob das Bundesverfassungsgericht einen Antrag annimmt oder nicht, entscheidet es selbst.

3.5.5 KLAGEARTEN (EINE AUSWAHL)

3.5.5.1 Verfassungsbeschwerde

Verfassungsbeschwerden können nach Art. 93 I Nr. 4a GG von jedem mit der Behauptung erhoben werden, durch den Staat in einem Grundrecht verletzt worden zu sein.

Diese Verletzung kann zum Beispiel durch einen Verwaltungsakt oder ein Gerichtsurteil erfolgen. Eine Verfassungsbeschwerde kann jedoch in der Regel erst dann eingelegt werden, wenn der Rechtsweg ausgeschöpft ist.

Verfassungsbeschwerden können ferner nach Art. 93 I Nr. 4b GG von Gemeinden (und Gemeindeverbänden) wegen Verletzung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden aus Art. 28 II GG erhoben werden.

3.5.5.2 Konkrete Normenkontrolle (Art. 100 GG)

Wenn ein Gericht bei einem konkreten, aktuell verhandelten Fall, der Meinung ist, dass das dabei anzuwendende Recht nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist, dann muss dieses Gericht das laufende Verfahren unterbrechen und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten.

3.5.5.3 Abstrakte Normenkontrolle (Art. 93 I Nr. 2 GG)

Das Bundesverfassungsgericht prüft hier auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder mindestens eines Drittels der Mitglieder des Bundestages, ob Bundes- oder Landesrecht unabhängig von einem konkreten Fall mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

3.5.5.4 Organstreit (Art. 93 I Nr. 1 GG)

Bei Verfassungsstreitigkeiten zwischen den obersten Bundesorganen entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

3.5.6 ÜBUNGSFÄLLE ZU TEIL 3 (BUNDESVERFASSUNGSGERICHT)

Fall 3.15

Das neu in den Gemeinderat gewählte Mitglied G. R. ist verärgert darüber, dass auf dem Gemeindegebiet ein Neubau einer Autobahn entstehen soll. Er möchte, dass sich die Gemeinde mit einer Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht wendet.

Ist dies grundsätzlich möglich?

Fall 3.16

Der 38 - jährige Richter am Verwaltungsgericht Schönau, Max H., bewirbt sich als Richter beim Bundesverfassungsgericht.

Wie beurteilen Sie H.'s Erfolgsaussichten?

3.6 ZUSAMMENFASSUNG BUNDESORGANE

	Bundestag	Bundesrat	Bundes- präsident	Bundes- regierung	Bundesver- fassungs- gericht
Anzahl Mitglieder	598, ggf. + Überhang- mandate	69	1	1 Kanzler + x Minister	2 x 8
Wahl	Direkt durch das Volk	Keine Wahl	Durch die Bundesver- sammlung	Kanzler durch den Bundestag	Je zur Hälfte durch Bundestag und Bundesrat
Amts-dauer	4 Jahre	Ewig	5 Jahre	4 Jahre	12 Jahre
Mandat	Frei	Imperativ	-	-	-
Sitz	Berlin	Berlin	Berlin	Berlin	Karlsruhe
Aufgaben	Legislative	Legislative	Staats- oberhaupt, Exekutive	Exekutive	Judikative

3.7 WIEDERHOLUNGSFRAGEN ZU TEIL 3

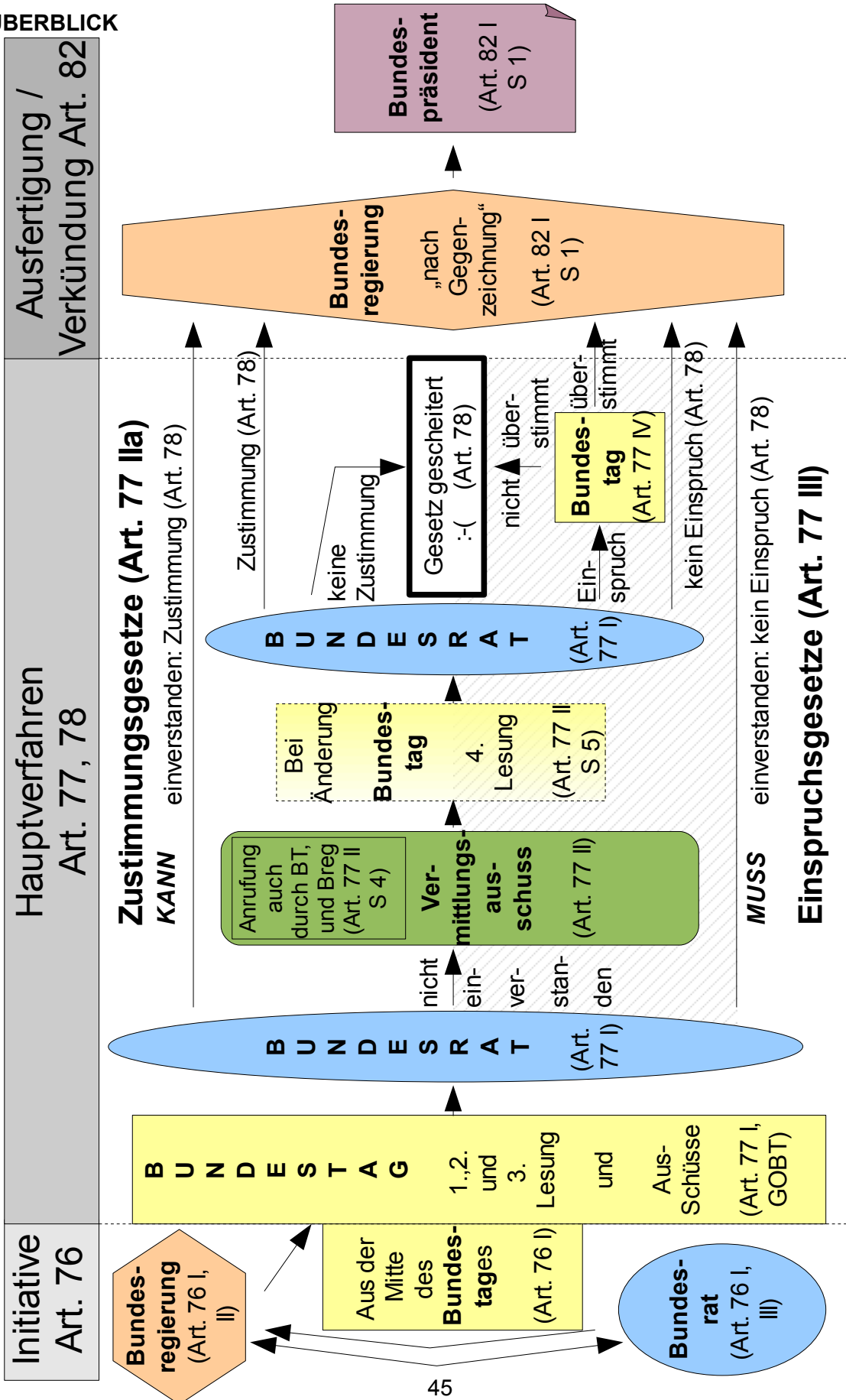
1. Zählen Sie die obersten Staatsorgane auf. Zu welchen Teilgewalten gehören sie jeweils? – 3
2. Welche Aufgaben hat der Bundestag? – 3.1.1
3. Wie lauten die Wahlgrundsätze für die Wahl zum Bundestag? Was bedeuten Sie jeweils? – 3.1.2.2
4. Erklären Sie die reine Verhältniswahl. Was sind ihre Vorteile? – 3.1.2.3
5. Wie viele Wahlkreise gibt es in Deutschland? Warum gerade so viele? – 3.1.2.4
6. Wofür dient das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren? Wie funktioniert es? – 3.1.2.4
7. Was sind Überhangmandate? Wie kommen Sie zustande? – 3.1.2.4
8. Welche Rechte haben Bundestagsabgeordnete? Erläutern Sie diese Rechte. – 3.1.4.2
9. Was sind die Ausschüsse des Bundestages? Welche Aufgaben haben sie? – 3.1.5.1
10. Was sind Fraktionen? Welche Aufgaben haben sie? – 3.1.5.2
11. Was versteht man unter dem Plenum? – 3.1.5.2
12. Worin unterscheidet sich das Mandat der Bundestagsabgeordneten von der Stellung der Bundesratsmitglieder? – 3.2.2
13. Wie viele Vertreter kann das Land Baden-Württemberg in den Bundesrat entsenden? – 3.2.2
14. Wie können die Stimmen eines Landes im Bundesrat abgegeben werden? – 3.2.4
15. Ist der Bundespräsident bezüglich seiner politischen Macht mit dem amerikanischen Präsidenten vergleichbar? – 3.3
16. Wie wird der Bundespräsident gewählt? – 3.3.3

17. Wie setzt sich die Bundesversammlung zusammen? – 3.3.3
18. Darf der Bundespräsident neben seinem Präsidentenamt weitere Tätigkeiten ausüben? – 3.3.5
19. Wie setzt sich die Bundesregierung zusammen? – 3.4
20. Erklären Sie die Bildung der Bundesregierung. – 3.4.2
21. Wie kann der Bundestag einen Bundesminister absetzen? – 3.4.2
22. Wie funktioniert das „Konstruktive Misstrauensvotum“? Warum gibt es dieses Verfahren? – 3.4.5.2
23. Wer spricht wem bei der Vertrauensfrage das Vertrauen aus? – 3.4.5.3
24. Was sind die Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts? – 3.5.1
25. Wie kommen die Richter des Bundesverfassungsgerichts in ihr Amt? Welche persönlichen Voraussetzungen müssen sie mitbringen? – 3.5.2
26. Welche Klagearten gibt es beim Bundesverfassungsgericht? – 3.5.5

TEIL 4 DAS GESETZGEBUNGSVERFAHREN DES BUNDES

Die Bundesgesetze werden vom Bundestag in Zusammenarbeit mit dem Bundesrat erlassen.

4.1 ÜBERBLICK



4.2 GESETZGEBUNGSKOMPETENZ

Sowohl die Bundesrepublik Deutschland als Ganzes als auch die verschiedenen Bundesländer sind Staaten (Bundesstaat) und haben damit das Recht Gesetze zu erlassen. Um ein Gesetzeschaos zu vermeiden, muss festgelegt werden, wer in welchem Umfang welche Gesetze machen darf (Gesetzgebungskompetenz).

Folgende Fälle werden dabei unterschieden:

4.2.1 AUSSCHLISSLICHE GESETZGEBUNG DER LÄNDER (ART. 70 GG)

Die Gesetzgebungskompetenz liegt ausschließlich bei den Ländern. Dies ist immer dann der Fall, wenn das Grundgesetz keine andere Regelung trifft.

4.2.2 AUSSCHLISSLICHE GESETZGEBUNG DES BUNDES (ART. 71, 73 GG)

Die Gesetzgebungskompetenz für die im Art. 73 GG aufgeführten Rechtsgebiete liegt ausschließlich beim Bund, die Länder dürfen nur dann tätig werden, wenn sie durch ein Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt werden.

4.2.3 KONKURRIERENDE GESETZGEBUNG (ART. 72, 74 GG)

Die Gesetzgebungskompetenz für die im Art. 74 GG aufgeführten Rechtsgebiete liegt zwar grundsätzlich bei den Ländern, aber wenn eine bundesgesetzliche Regelung aus den in Art. 72 II GG genannten Gründen nötig wird, dann hat vorrangig der Bund die Gesetzgebungskompetenz.

4.3 GANG DER GESETZGEBUNG

An der Gesetzgebung der Bundes sind der Bundestag, der Bundesrat (gegebenenfalls der Vermittlungsausschuss), die Bundesregierung und der Bundespräsident beteiligt.

Das Gesetzgebungsverfahren läuft in drei aufeinander folgenden Schritten ab:

1. Einbringen der Gesetzesvorlage, des Gesetzesentwurfs in den Bundestag (Gesetzesinitiative)
2. Verfahren im Bundestag, Bundesrat und eventuell im Vermittlungsausschuss
(Hauptverfahren)
3. Ausfertigung und Verkündung

4.3.1 GESETZESINITIATIVE

Gesetzesvorlagen können von drei Gruppen in den Bundestag eingebracht werden (Art. 76 I GG):

1. Von der Bundesregierung

Gesetzesvorlagen der Bundesregierung (als Gruppe nicht ein einzelner Minister oder der Bundeskanzler alleine) werden zunächst an den Bundesrat zur Stellungnahme gegeben, bevor sie an den Bundestag gehen.

2. Vom Bundesrat

Gesetzesvorlagen des Bundesrates werden zunächst an die Bundesregierung zur Stellungnahme gegeben, bevor sie an den Bundestag gehen.

3. Von einer Gruppe von Mitgliedern des Bundestags in Fraktionsstärke

Diese Gesetzesvorlagen werden direkt im Bundestag eingebracht. Die Fraktionsstärke umfasst mindestens 5 % der Mitglieder des Bundestags. Diese müssen aber nicht der gleichen Fraktion angehören.

Schon bei der Gesetzesinitiative sollen möglichst viele Betroffene am Entwurf beteiligt werden, um möglichst sinnvolle Regelungen zu treffen. Daher werden Gesetzesvorlagen der Bundesregierung und des Bundesrats zunächst dem jeweils anderen Part zugeleitet, und daher werden schon in diesem frühen Stadium Interessenverbände zum Gesetzesentwurf gehört. Wichtig hierbei ist, dass alle Seiten zu einem Gesetz gehört werden.

4.3.2 DAS HAUPTVERFAHREN

4.3.2.1 Verfahren im Bundestag

Die Bundesgesetze werden vom Bundestag beschlossen (Art. 77 I S 1 GG). Vor der Abstimmung über den Gesetzesentwurf finden drei Lesungen (= Beratungen im Plenum) statt.

Nachdem der Gesetzesentwurf dem Bundestag zugeleitet wurde, wird er an jeden Abgeordneten verteilt. Der Entwurf wird nun zunächst in den Fraktionen vorberaten, im Ältestenrat wird entschieden, wann die erste Lesung stattfinden soll.

In der ersten Lesung werden die Grundsätze der Gesetzesvorlage besprochen.

Danach wird die Vorlage an den jeweils fachlich zuständigen Ausschuss weitergeleitet. Falls mehrere Ausschüsse zuständig sind, wird einer zum federführenden Ausschuss bestimmt (§ 63 GOBT). Im jeweiligen Ausschuss wird der Gesetzesentwurf ausgiebig beraten, gegebenenfalls geändert und angepasst. Oft finden auch Anhörungen sachkundiger Bürger statt.

In der zweiten Lesung findet, basierend auf den Ergebnissen der Ausschusssitzungen, eine detaillierte Einzelberatung der verschiedenen Bestimmungen der Gesetzesvorlage statt. Änderungsanträge können von jedem Abgeordneten gestellt werden. Über alle Anträge wird jeweils abgestimmt.

Nachdem eventuelle Änderungen aus der zweiten Lesung in den Gesetzesentwurf eingearbeitet worden sind, kann die dritte Lesung stattfinden. Falls keine Änderungen vorgenommen wurden, kann die dritte Lesung unmittelbar nach der zweiten Lesung folgen. Die dritte Lesung umfasst wiederum Grundsatzklärungen der Fraktionen. Eine Einzelberatung findet nur zu Änderungsanträgen statt.

Nun wird über die Annahme des Gesetzesentwurfs abgestimmt. In der Regel genügt dabei die einfache Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Art. 42 II GG). Bei grundgesetzändernden Gesetzen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der gesetzlichen Mitglieder des Bundestags notwendig (Art. 79 II GG).

Nach der Annahme des Gesetzes im Bundestag wird es an den Bundesrat weiter geleitet (Art. 77 I S 2 GG).

4.3.2.2 Verfahren im Bundesrat / Vermittlungsausschuss

Die Art der Mitwirkung von Bundesrat und Vermittlungsausschuss im Gesetzgebungsverfahren hängt davon ab, ob es sich bei dem im Bundestag beschlossenen Gesetz um ein Zustimmungsgesetz oder um ein Einspruchsgesetz handelt. Wird hier das falsche Verfahren gewählt, ist das Gesetz formell rechtswidrig.

Zustimmungsgesetze

Bei Zustimmungsgesetzen (Gesetze, bei denen die ausdrückliche Zustimmung des Bundesrats vorgesehen ist, zum Beispiel bei grundgesetzändernden Gesetzen, Art. 79 I, II GG, oder bei vielen Gesetzen, die Länderinteressen berühren) kann der Bundesrat zustimmen und damit die Voraussetzung für die Ausfertigung des Gesetzes schaffen (Art. 78 GG). Oder er kann die Zustimmung verweigern und dadurch das Gesetz scheitern lassen.

Wenn der Bundesrat die Zustimmung verweigern will, kann er innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses den Vermittlungsausschuss anrufen.

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses kann bei Zustimmungsgesetzen auch durch den Bundestag oder die Bundesregierung erfolgen (Art. 77 II GG).

Vermittlungsausschuss

Der Vermittlungsausschuss ist ein gemeinsames Gremium von Bundestag und Bundesrat zur Beratung und Klärung von Meinungsunterschieden im Gesetzgebungsverfahren. Der Vermittlungsausschuss erarbeitet gegebenenfalls Änderungsvorschläge zu dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz, so dass das Gesetz für beide Seiten akzeptabel werden kann.

Er besteht aus jeweils 16 Mitgliedern von Bundestag und Bundesrat. Die Mitglieder des Bundesrates sind im Vermittlungsausschuss ausnahmsweise nicht weisungsgebunden.

Wenn der Vermittlungsausschuss keine Änderung vorschlägt, wird der Gesetzesbeschluss an den Bundesrat zur Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung gegeben.

Schlägt der Vermittlungsausschuss aber Änderungen beziehungsweise die Aufhebung des Gesetzesvorschlags vor, dann wird das Gesetz an den Bundestag zur erneuten Beschlussfassung zurückgegeben („4. Lesung“). Der Bundestag hebt den Gesetzesvorschlag entweder auf, stimmt den Änderungsvorschlägen zu oder lehnt sie ab.

In der nun vom Bundestag beschlossenen Form geht das Gesetz, falls es nicht aufgehoben wurde, an den Bundesrat zur endgültigen Entscheidung. Nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bundesrates kann ein Zustimmungsgesetz in Kraft treten.

Einspruchsgesetze (einfache Gesetze)

Bei allen übrigen Gesetzen ist keine ausdrückliche Zustimmung des Bundesrates notwendig. Der Bundesrat kann aber gegen den Gesetzesbeschluss des Bundestages Einspruch erheben (Art. 77 III GG „aufschiebendes Veto“). Dieser Einspruch des Bundesrates kann unter Umständen vom Bundestag zurückgewiesen werden.

Wenn der Bundesrat bei einem Einspruchsgesetz Einspruch erheben will, muss er zunächst den Vermittlungsausschuss anrufen. Das Vermittlungsverfahren selbst unterscheidet sich nicht von dem bei Zustimmungsgesetzen.

Erhebt der Bundesrat nach Abschluss des Vermittlungsverfahrens Einspruch, so kann der Bundestag versuchen, diesen Einspruch zurückzuweisen.

Dazu ist die „gleiche“ Mehrheit wie beim Erheben des Einspruchs erforderlich (Art. 77 IV GG): Wenn der Einspruch mit absoluter Mehrheit erhoben wurde, ist auch eine absolute Mehrheit zum Zurückweisen erforderlich. Wenn der Einspruch mit absoluter 2/3-Mehrheit erhoben wurde, ist eine einfache 2/3-Mehrheit erforderlich, die aber gleichzeitig mindestens eine absolute Mehrheit sein muss („doppelt qualifizierte Mehrheit“).

Wenn der Einspruch vom Bundestag zurückgewiesen werden konnte, kann das Gesetz ausgefertigt und verkündet werden. Wenn der Einspruch des Bundesrates nicht zurückgewiesen werden konnte, ist das Gesetz gescheitert.

4.3.3 AUSFERTIGUNG UND VERKÜNDUNG

Das beschlossene Gesetz wird von der Bundesregierung (vom Bundeskanzler oder vom fachlich zuständigen Minister) unterschrieben (Gegenzeichnung) und danach vom Bundespräsidenten ausgefertigt.

Er fertigt die Gesetze aus, indem er die Originalurkunde datiert und unterzeichnet und anschließend das neue Gesetz im Bundesgesetzblatt verkündet. Bei der Ausfertigung prüft der Bundespräsident das Gesetz auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit. Er hat aber kein sachliches oder politisches Prüfungsrecht (Art. 82 I S 1 GG) und darf aus persönlichen Gründen die Ausfertigung nicht verweigern.

4.4 ÜBUNGSFÄLLE ZU TEIL 4

FALL 4.1

Der Bundespräsident Werner H. weigert sich, ein vom Bundestag und Bundesrat ordnungsgemäß beschlossenes Gesetz auszufertigen, weil er das Gesetz für überflüssig hält.

Ist dieses Verhalten des Bundespräsidenten zulässig?

FALL 4.2

Die Fraktion „Grau-Rot-Gemusterte“ möchte erreichen, dass die Legislaturperiode des Bundestages zukünftig 5 Jahre dauert. Sie bringt daher in den Bundestag einen Gesetzesentwurf ein.

„Art. 39 I S1 GG wird wie folgt geändert - Der Bundestag wird für fünf Jahre gewählt. -“

Das Gesetz wird mit der erforderlichen Mehrheit vom Bundestag beschlossen. Der Bundesrat soll sich in seiner nächsten Sitzung mit dem Gesetz befassen.

Erläutern Sie das Gesetzgebungsinitiativrecht.

Um welche Art von Gesetz handelt es sich hier?

Welche Mehrheit war im Bundestag für die Beschlussfassung, und welche Mehrheit ist im Bundesrat für das Zustandekommen dieses Gesetzes notwendig?

Wie könnte der Bundesrat das Zustandekommen dieses Gesetzes verhindern?

4.5 WIEDERHOLUNGSFRAGEN ZU TEIL 4

1. Welche Arten von Gesetzgebungskompetenzen gibt es? – 4.2
2. Aus welchen Teilen besteht das Gesetzgebungsverfahren? – 4.3
3. Wer darf das Gesetzesinitiativrecht ausüben? Was ist es für ein Recht? – 4.3.1
4. Was sind Lesungen im Bundestag? Wie viele gibt es normalerweise? – 4.3.2.1
5. Was passiert, wenn für ein Zustimmungsgesetz das Verfahren für Einspruchsgesetze durchgeführt wurde? – 4.3.2.2
6. Welche Gesetze sind zustimmungspflichtige Gesetze? – 4.3.2.2
7. Welches Bundesorgan muss in welchem Fall den Vermittlungsausschuss anrufen? – 4.3.2.2
8. Welche Aufgaben hat der Vermittlungsausschuss? – 4.3.2.2
9. Was versteht man unter Gegenzeichnung? – 4.3.3
10. Welche Aufgaben hat der Bundespräsident im Gesetzgebungsverfahren? – 4.3.3

TEIL 5 DIE GRUNDRECHTE

Die Grundrechte sind wohl für den Einzelnen die bedeutsamsten Regelungen im Grundgesetz.

5.1 ALLGEMEINES ZU GRUNDRECHTEN

5.1.1 BEGRIFF

Grundrechte sind grundlegende, individuelle Rechte, die in der Verfassung genannt und garantiert werden.

Sie binden unmittelbar den Staat (Art. 1 III GG) und begrenzen die Macht des Staates gegenüber dem Einzelnen. Der Staat darf nicht beliebig über seine Bürger verfügen. Grundrechte wirken also vor allem als Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat.

Mittelbar wirken die Grundrechte als „objektive Wertordnung“ auch auf die Rechtsbeziehungen des Privatrechts. Zum Beispiel müssen die Generalklauseln des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), grundrechtskonform ausgelegt werden. Diese mittelbare Drittwirkung ist jedoch schwächer als die unmittelbare Bindung des Staates an die Grundrechte.

5.1.2 FUNDSTELLEN

Die Grundrechte finden Sie im Grundrechtskatalog der Art. 1 bis 19 GG.

Außerdem sind an anderen Stellen des Grundgesetzes, zum Beispiel im Art. 33 GG, Regelungen enthalten, die den Grundrechten gleichgestellt sind. Eine abschließende Aufzählung dieser grundrechtsgleichen Rechte befindet sich im Art. 93 I Nr. 4 a GG.

5.1.3 GRUNDRECHTSTRÄGER (ANSPRUCHSBERECHTIGTE)

Auf Grundrechte können sich alle natürlichen Personen berufen. Außerdem können sich alle inländischen juristischen Personen des privaten Rechts auf sie berufen, soweit Grundrechte auf sie sinnvoll angewandt werden können (Art. 19 III GG).

Anwendbare Grundrechte sind zum Beispiel die Art. 3, 9 und 10 GG. Nicht anwendbare Grundrechte sind zum Beispiel die Art. 1 I, 2 II und 3 II GG, also menschenbezogene Grundrechte, deren Anwendung bei juristischen Personen keinen Sinn ergibt.

Gemeinden als juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich nicht auf Grundrechte berufen, sondern sind an Grundrechte gebunden.

5.1.4 GRUNDRECHTSMÜNDIGKEIT

Unter Grundrechtsmündigkeit versteht man die Fähigkeit natürlicher Personen ihre Grundrechte geltend machen zu können. Grundrechtsmündig sind selbständige Volljährige und Minderjährige, wenn sie die geistige Reife und Einsichtsfähigkeit besitzen. Auf Altersstufen wie zum Beispiel im BGB kommt es in der Regel nicht an.

5.1.5 EINTEILUNG DER GRUNDRECHTE

Die Grundrechte können nach verschiedenen Kriterien eingeteilt werden. Folgende Einteilungen sind im Staatsrecht gebräuchlich:

5.1.5.1 Nach dem Schutzzweck

a) Freiheitsrechte

Freiheitsrechte legen einen bestimmten Handlungsbereich fest. Innerhalb dieses Bereichs kann der Einzelne so handeln, wie er will (zum Beispiel Art. 8, 9, 2 I GG).

b) Gleichheitsrechte

Gleichheitsrechte regeln, dass im Wesentlichen gleiche Sachverhalte rechtlich gleich und im Wesentlichen ungleiche Sachverhalte rechtlich ungleich zu behandeln sind (zum Beispiel Art. 6 V, 3 I GG).

Unterschiede dürfen nur dort gemacht werden, wo sie sachlich begründet sind (Willkürverbot). Außerdem gilt: Keine Gleichbehandlung im Unrecht.

c) Institutionsgarantien und Verfahrensgrundrechte

Zusätzlich zu den Grundrechten für Einzelne gibt es auch Institutionsgarantien, zum Beispiel Ehe und Familie (Art. 6 GG) oder Presse (Art. 5 I GG) und Verfahrensgrundrechte (zum Beispiel Art. 19 IV, 101 GG).

5.1.5.2 Nach der Wirkungsbreite

a) Spezielle Grundrechte

Diese Grundrechte gelten für eng umgrenzte Tatbestände, zum Beispiel Art. 12 GG für Berufe oder Art. 6 V GG für uneheliche Kinder.

b) Allgemeine Grundrechte

Diese Grundrechte (Art. 2 I GG – Freiheitsgrundrechte und 3 I GG – Gleichheitsgrundrechte) gelten für eine Vielzahl von Tatbeständen.

In einem Grundrechtsfall werden zunächst die speziellen Grundrechte geprüft. Erst dann, wenn kein vom Handlungsbereich passendes Grundrecht gefunden wird, kommt ein allgemeines Grundrecht (Freiheits- oder Gleichheitsgrundrecht) als „Auffanggrundrecht“ in Betracht. Dieses wird also subsidiär (nachrangig) geprüft. Eine gleichzeitige Anwendung von speziellen und allgemeinen Grundrechten für denselben Tatbestand darf nicht erfolgen.

5.1.5.3 Nach dem geschützten Personenkreis

a) Menschenrechte

Menschenrechte gelten für jeden, unabhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit

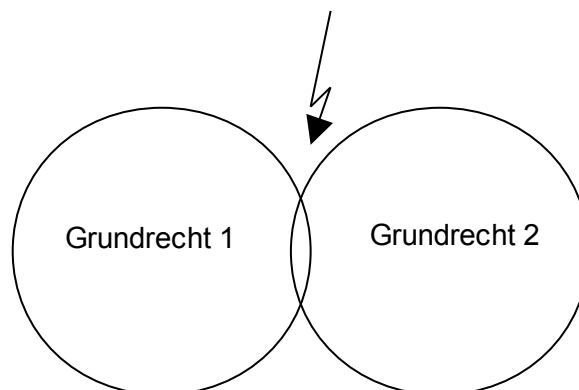
(„Jeder hat ...“).

b) Bürgerrechte

Bürgerrechte gelten nur für Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit (Art. 16 und 116 GG) („Jeder Deutsche...“).

5.1.6 EINSCHRÄNKUNG DER GRUNDRECHTE

In einer Gemeinschaft, wie sie in einem Staat naturgemäß besteht, würde eine freie, uneingeschränkte Berufung auf Grundrechte durch die verschiedenen Menschen dazu führen, dass sie sich ständig gegenseitig behindern, da sie sich in ihren Zielen voneinander unterscheiden („Grundrechtskollision“). Beschränkungen sind also zwingend notwendig.



Um zu verhindern, dass durch diese Beschränkungen die Grundrechte faktisch außer Kraft gesetzt werden, sind die Beschränkungen aber ausschließlich innerhalb festgelegter Grenzen zulässig.

Bei allen Beschränkungen darf zum Beispiel der Wesensgehalt, die Kernaussage eines Grundrechts, nicht angetastet werden, außerdem muss die Beschränkung verhältnismäßig sein. Die Beschränkungen dürfen ferner nur durch die folgenden drei Schrankentypen erfolgen:

5.1.6.1 Verfassungsunmittelbare Schranken

Verfassungsunmittelbare Schranken sind unmittelbare Begrenzungen eines Grundrechts direkt im Grundgesetztext, zum Beispiel Art. 2 I, 5 II, 8 I GG.

5.1.6.2 Gesetzesvorbehaltsschranken

Ein Grundrecht wird durch oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt (vom Grundgesetz wird auf ein Gesetz verwiesen), zum Beispiel Art. 4 III, 8 II GG.

5.1.6.3 Verfassungsimmanente Schranken

Verfassungsimmanente Schranken sind Schranken, die sich aus dem System des Grundgesetzes mit gleichrangigen Grundrechten ergeben. Immer dann, wenn Grundrechte gegenseitig in Konkurrenz treten, muss im konkreten Einzelfall entschieden werden, wie weit die beteiligten Grundrechte jeweils eingeschränkt werden müssen.

Verfassungsimmanente Schranken gelten für alle Grundrechte, auch für die, die nach ihrem Wortlaut schrankenlos erscheinen (zum Beispiel Art. 3 I, 4 I GG). Einzige Ausnahme ist der Art. 1 I GG, dieser kann nie eingeschränkt werden.

5.1.7 SCHUTZ DER GRUNDRECHTE

Aufgrund der Erfahrungen im Dritten Reich wurden die Grundrechte umfassend gegen zu weit gehende Änderungen geschützt:

5.1.7.1 Wesensgehaltsgarantie (Art. 19 II GG)

Der Wesensgehalt eines Grundrechts darf niemals eingeschränkt werden.

5.1.7.2 Zitiergebot (Art. 19 I S 2 GG)

Wenn ein Grundrecht eingeschränkt werden soll, dann muss in der Einschränkung das Grundrecht ausdrücklich genannt werden.

5.1.7.3 Ewigkeitsklausel (Art. 79 III GG)

Die Ewigkeitsklausel schützt grundlegende Entscheidungen, die das Grundgesetz trifft, zum Beispiel den Schutz der Würde des Menschen (Art. 1 I GG) vor jedem legalen Zugriff.

5.1.7.4 Grundrechtsmissbrauch (Art. 18 GG)

Wenn die Grundrechte zum Kampf gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verwendet werden, können sie aberkannt werden („sie sind verwirkt“). Diese Verwirkung kann ausschließlich durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen werden.

5.1.7.5 Rechtsschutz bei Grundrechtsverletzungen

Grundrechte sind nach Art. 1 III GG unmittelbar geltendes Recht. Grundrechtsverletzungen können daher über den normalen Rechtsweg (Widerspruch, Klage) geltend gemacht werden. Außerdem kann bei Grundrechtsverletzungen jeder eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht einreichen (Art. 19 IV in Verbindung mit 93 I Nr. 4 a GG).

5.1.8 PRÜFUNGSSCHEMA FÜR GRUNDRECHTSFÄLLE (FREIHEITSGRUNDRECHTE)

1. Normbereich / Schutzbereich

Sachlicher Bereich für den das Grundrecht gilt (Tatbestand).

2. Schrankenbereich

Ist das Grundrecht durch einen der drei möglichen Schrankentypen wirksam eingeschränkt?

3. Schranken- / Schrankenbereich

Ist die Einschränkung unverhältnismäßig? Ist der Wesensgehalt eines Grundrechts angetastet?

Wenn ja, ist das betreffende Grundrecht verletzt.

5.2 EINZELNE GRUNDRECHTE (EINE AUSWAHL)

5.2.1 ART. 1 I GG SCHUTZ DER MENSCHENWÜRDE

Im Artikel 1 I GG wird im Menschen selbst der höchste Wert, vor dem Staat oder anderen möglichen Werten, gesehen. Jeder Mensch wird als eigene Persönlichkeit anerkannt. Diese Regelung am Anfang des Grundgesetzes ist die Basis der übrigen Grundrechte und der ganzen Verfassung.

Der Schutz der Menschenwürde ist einerseits ein klassisches Abwehrrecht, das heißt alle Handlungen die die Menschenwürde beeinträchtigen sind verboten. Andererseits wird der Staat durch Art. 1 I S 2 GG dazu verpflichtet aktiv für die Menschenwürde einzutreten.

Art. 1 I GG kann als einziges Grundrecht nicht, auch nicht durch verfassungsimmanente Schranken, eingeschränkt werden.

Die Menschenwürde ist verletzt, wenn der Einzelne zum bloßen Objekt gemacht, also wie eine Sache behandelt, wird („Objektformel“, zum Beispiel bei der Folterung von Gefangenen oder bei der Versklavung von Menschen).

5.2.2 ART. 1 III GG

Artikel 1 III GG bindet den Staat und seine Organe an die Grundrechte.

Der gesamte Art. 1 GG wird von der „Ewigkeitsklausel“ des Art. 79 III GG geschützt und kann daher auf legalem Weg nicht geändert werden.

5.2.3 ART. 2 I GG ALLGEMEINES FREIHEITSGRUNDRECHT

Art. 2 I GG als allgemeines Freiheitsgrundrecht garantiert die allgemeine Handlungsfreiheit („Jeder kann tun und lassen was er will.“) und schützt in Verbindung mit Artikel 1 I GG umfassend die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Allgemeines Persönlichkeitsrecht).

Die allgemeine Handlungsfreiheit umfasst unter anderem die Vertragsfreiheit oder die Wettbewerbsfreiheit. Sie hat ihre Grenzen dort, wo gegen die Rechte anderer, das Sittengesetz oder die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen wird (verfassungsunmittelbare Schranke).

Unter verfassungsmäßiger Ordnung versteht man alle Rechtsvorschriften, die formell richtig erlassen wurden (korrektes Gesetzgebungsverfahren) und materiell (inhaltlich) zur Verfassung passen.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst zum Beispiel den Schutz der persönlichen Ehre und das Recht am eigenen Bild.

5.2.4 ART. 3 GG ALLGEMEINES GLEICHHEITSGRUNDRECHT, GLEICHBERECHTIGUNG

Art. 3 I GG

Art. 3 I GG als allgemeines Gleichheitsgrundrecht legt fest, dass im Wesentlichen gleiche Sachverhalte rechtlich gleich und im Wesentlichen ungleiche Sachverhalte rechtlich ungleich behandelt werden müssen.

Art. 3 II GG

Art. 3 II GG regelt die Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Aus rechtlicher Sicht soll das Geschlecht grundsätzlich kein Differenzierungskriterium sein.

5.2.5 ART. 5 GG I MEINUNGS- UND MEDIENFREIHEIT

Art. 5 I GG ist eine Grundlage des politischen und öffentlichen Meinungsbildungsprozesses. Er ist ein spezielles Freiheitsgrundrecht.

Die unbestimmten Rechtsbegriffe im Grundgesetztext müssen zunächst definiert werden, um festzustellen, ob das Grundrecht für einen konkreten Fall zutrifft (Normbereich des Grundrechts).

Definition Meinung

Meinungen sind Ergebnisse rational wertender Denkvorgänge. Charakteristisch für eine Meinung ist, dass sie ein Werturteil enthält. Reine Tatsachenmitteilungen sind daher keine Meinungen, aber nach herrschender Meinung auch geschützt.

Definition Presse

Alle zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen. Geschützt ist die gesamte Poesstätigkeit, Vorzensur ist verboten, eine nachträgliche Zensur, zum Beispiel aus Gründen des Jugendschutzes, ist jedoch zulässig.

Bei diesen Definitionen handelt es sich um Vorschläge, abweichende Formulierungen sind natürlich denkbar.

5.2.6 ART. 8 GG VERSAMMLUNGSFREIHEIT

Artikel 8 GG schützt das Recht sich zu versammeln. Eine Versammlung liegt dann vor, wenn mehrere Personen (mindestens 3) einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Es muss ein Meinungsaustausch stattfinden. Auch Spontanversammlungen sind geschützt.

Eine Demonstration ist eine Versammlung im Sinne dieser Definition. Eine Ansammlung hingegen ist eine zufällig gebildete Gruppe von Menschen.

Die Versammlung muss friedlich und ohne Waffen erfolgen. Für Versammlungen unter freiem Himmel kann die Versammlungsfreiheit eingeschränkt werden.

5.2.7 ART. 11 GG FREIZÜGIGKEIT

Art. 11 GG schützt einerseits die Möglichkeit innerhalb Deutschlands in jeder Gemeinde zu bleiben und dort zu wohnen und andererseits die Möglichkeit, beliebig zwischen den Gemeinden zu wechseln, also mobil zu sein.

5.2.8 ART. 17 GG PETITIONSRECHT

Eine Petition ist die Bitte an eine zuständige Stelle (Behörde) oder Volksvertretung (Parlament), im Sinne des Antragstellers zu verfahren. Jeder hat das Recht eine Petition einzureichen. Im Gegensatz zu einem Gerichtsverfahren sind nur wenige formelle Voraussetzungen (Schriftform und Namensunterschrift) notwendig.

5.2.9 ART. 33 GG

Art. 33 GG ist ein spezielles Gleichheitsgrundrecht außerhalb des Grundrechtskatalogs, Art. 33 II GG zum Beispiel regelt, dass jeder Deutsche (Bürgerrecht) den gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt hat.

5.2.10 ART. 101 GG

Art. 101 GG ist eines der Justizgrundrechte (Art. 101, 103, 104 GG) und erklärt Ausnahmegerichte („Lynchjustiz“) für unzulässig.

5.3 ÜBUNGSFÄLLE ZU TEIL 5

FALL 5.1

Birgit aus Mannheim und Kabindra aus Kathmandu, Nepal veranstalten zusammen mit Freunden eine Sitzblockade mit Transparenten auf dem Paradeplatz um zu demonstrieren. Als sie von der Polizei mit der Begründung „Störung der öffentlichen Ordnung“ verhaftet werden, berufen sie sich auf ihre Grundrechte.

Welche Grundrechte kommen in Betracht?

FALL 5.2

Ein Arbeitgeber stellt einen Angestellten ein. Im Arbeitsvertrag vereinbaren beide, dass der Arbeitgeber nicht in den zuständigen Arbeitgeberverband eintreten und der Angestellte nicht Mitglied der Gewerkschaft werden wird.

Ist diese Vereinbarung nach dem Grundgesetz zulässig?

5.4 WIEDERHOLUNGSFRAGEN ZU TEIL 5

1. Was sind Grundrechte? – 5.1.1
2. Wer ist an Grundrechte gebunden? – 5.1.1
3. Was ist die Hauptaufgabe von Grundrechten? – 5.1.1
4. Was ist die „Drittwirkung von Grundrechten“? – 5.1.1
5. Wo sind die Grundrechte zu finden? – 5.1.2
6. Dürfen Gemeinden sich auf Grundrechte berufen? – 5.1.3
7. Um was geht es bei „Grundrechtsmündigkeit“? – 5.1.4
8. Nach welchen Kriterien können Grundrechte eingeteilt werden? – 5.1.5
9. Was ist Subsidiarität? – 5.1.5.2
10. Warum dürfen die Art. 2 I und 8 GG nicht gleichzeitig in einem Fall verwendet werden? – 5.1.5.2
11. Warum und wie lassen sich Grundrechte einschränken? – 5.1.6
12. Wie werden Grundrechte geschützt? – 5.1.7
13. Was kann man als Einzelner bei Grundrechtsverstößen tun? – 5.1.7.5
14. Wofür dient der Schrankenbereich? – 5.1.8
15. Wofür dient der Schranken-Schranken-Bereich? – 5.1.8

TEIL 6 BADEN-WÜRTTEMBERG

Wie der Bund hat auch das Land Baden-Württemberg Staatscharakter und damit eigene Staatsorgane. Im Gegensatz zum Bund hat Baden-Württemberg nur jeweils ein Staatsorgan pro Teilstaatsgewalt. Für die Legislative den Landtag, für die Exekutive die Landesregierung und für die Judikative den Staatsgerichtshof.

6.1 DER LANDTAG

6.1.1 AUFGABEN

- Gesetzgebung (Art. 59 Landesverfassung [LV])
- Regierungskontrolle
- Etatrecht

6.1.2 WAHLSYSTEM UND SITZVERTEILUNG

Gewählt wird nach dem Verhältniswahlrecht in Verbindung mit dem Mehrheitswahlrecht. Die Anzahl der Sitze (insgesamt 120) pro Partei richtet sich nach dem jeweiligen Stimmenanteil der Partei an den Gesamtstimmen (Verhältniswahl). Die Verteilung der Sitze an die Bewerber richtet sich nach den Stimmen, die diese erhalten haben (Mehrheitswahl).

Jeder Wähler hat eine Stimme, diese wird jedoch doppelt gewertet, zum einen für die Verhältniswahl zum anderen für die Mehrheitswahl. Das Bundesland ist in 70 Wahlkreise eingeteilt. Der Bewerber, der in einem Wahlkreis die meisten Stimmen erhält, zieht in den Landtag ein (Direktmandat).

Stehen einer Partei nach der Verhältniswahl mehr Sitze als nach der Persönlichkeitswahl zu, so werden die restlichen Sitze durch Zweitmandate besetzt. Es rücken die in ihrem Wahlkreis zwar unterlegenen, aber im Verhältnis zu den anderen Kandidaten ihrer Partei überlegenen Kandidaten in den Landtag ein.

Erringt eine Partei mehr Direktmandate als ihr nach dem Verhältniswahlrecht Sitze zustehen, dann bleiben ihr die überzähligen Sitze als Überhangmandate erhalten. Durch diese Überhangmandate verschiebt sich jedoch das durch die Verhältniswahl festgelegte Kräfteverhältnis der Parteien zugunsten der Partei mit den Überhangmandaten. Als Ausgleich erhalten die anderen Parteien Ausgleichsmandate, wodurch das ursprüngliche Kräfteverhältnis wieder annähernd hergestellt wird.

6.1.3 UMRECHNUNG WÄHLERSTIMMEN - SITZE

Die Umrechnung der Stimmenanteile in Sitze erfolgt nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren als Höchstzahlenverfahren. Dabei werden die errungenen Stimmen zunächst durch 1, 3, 5 und so weiter geteilt. Die zu vergebenden Sitze werden dann vom höchsten Quotienten an abwärts auf die verschiedenen Parteien aufgeteilt.

6.1.4 LEGISLATURPERIODE

Der Landtag wird für fünf Jahre gewählt (Art. 30 I LV).

6.1.5 ORGANISATION

Die Organisation des Landtags folgt im Wesentlichen der Organisation des Bundestages.

6.2 DIE LANDESREGIERUNG

Die Landesregierung besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern (unter Umständen auch Staatssekretären und ehrenamtlichen Staatsräten) (Art. 45 II LV).

6.2.1 AUFGABE

Exekutive (Art. 45 I LV)

6.2.2 BILDUNG DER LANDESREGIERUNG

Der Ministerpräsident wird vom Landtag mit absoluter Mehrheit gewählt (Art 46 I LV). Die Mitglieder der Landesregierung werden vom Ministerpräsidenten mit Zustimmung des Landtags berufen (Art. 46 IV LV).

6.2.3 ENDE DER REGIERUNGSTÄTIGKEIT

Ein Sturz des Ministerpräsidenten ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum möglich (Art. 54 LV, analog zum Verfahren beim Bundeskanzler). Der Sturz eines Ministers ist mit Zwei-Drittel-Mehrheit möglich (Art. 56 LV).

6.3 DER STAATSGERICHTSHOF

Der Staatsgerichtshof des Landes Baden-Württemberg entspricht dem Bundesverfassungsgericht auf Bundesebene.

6.3.1 AUFGABE

Er legt die Landesverfassung aus und prüft die Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Landesverfassung (Art. 68 LV).

6.3.2 BILDUNG / ZUSAMMENSETZUNG DES STAATSGERICHTSHOFS

Der Staatsgerichtshof besteht aus 9 Mitgliedern, die vom Landtag für 9 Jahre gewählt werden. Alle drei Jahre wird ein Drittel der Mitglieder ausgetauscht. Dies soll die Kontinuität der Rechtsprechung sichern.

6.4 WIEDERHOLUNGSFRAGEN ZU TEIL 6

1. Was sind die wesentlichen Unterschiede zwischen den Staatsorganen auf Landesebene und den Staatsorganen auf Bundesebene? – 6
2. Was sind Zweitmandate? – 6.1.2
3. Wie funktioniert das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren als Höchstzahlenverfahren? – 6.1.3
4. Wie lange dauert die Legislaturperiode des Landtages von Baden-Württemberg? – 6.1.4

TEIL 7 EUROPARECHT

Die Europäische Union (EU) gewinnt mit zunehmender europäischer Integration immer mehr an Bedeutung.

7.1 ORGANISATIONSFORM / ZIEL DER EU

Die EU ist ein am 1. November 1993 gegründeter Zusammenschluss von zurzeit 27 europäischen Staaten. Sie arbeitet auf ein vereintes Europa hin („Vereinigte Staaten von Europa“). In einem vereinten Europa sollen alle Mitgliedsstaaten Vorteile auf politischer und wirtschaftlicher Ebene genießen.

Die EU hat eigene, begrenzte Hoheitsbefugnisse (Grenzen: Mitwirkung der Einzelstaaten bei der EU-Gesetzgebung, Subsidiarität). Diese Befugnisse wurden von den Mitgliedstaaten übertragen (von Deutschland durch Art. 23 GG).

Sie ist ein so genannter Staatenverbund. Dieser Begriff soll verdeutlichen, dass es sich bei der EU nicht nur um einen Staatenbund, aber auch nicht um einen Bundesstaat handelt. Die Staatsbürger eines Mitgliedsstaates sind gleichzeitig Unionsbürger.

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 1957 in der EU beziehungsweise deren Vorläuferorganisationen engagiert.

7.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Rechtliche Grundlagen der EU, das so genannte primäre Gemeinschaftsrecht, sind der Vertrag von Lissabon, der am 01. Dezember 2009 in Kraft trat sowie seine Vorläufer wie zum Beispiel der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft (Vertrag von Maastricht) von 1992 und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag, 1957) in der durch die Verträge von Maastricht und Amsterdam (1997) gestalteten Form.

Die EU ist aus der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion), der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hervorgegangen (EWG). Diese drei Gemeinschaften, die in den 1950er Jahren gegründet wurden, bilden zusammen die Europäische Gemeinschaft (EG). Die EU beinhaltet die EG und ergänzt diese um weitere Komponenten.

7.3 POLITIKBEREICHE DER EU

Um das Ziel eines vereinten Europas zu erreichen, wird die EU in den folgenden drei Politikbereichen tätig:

- gemeinsame Wirtschafts- und Finanzpolitik („klassische“ Europäische Gemeinschaften - EG)
- gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)
- Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit

Der Bereich der Europäischen Gemeinschaften wird von den Organen der EU ausgeführt. Die Organe der EU werden entweder direkt durch Wahl demokratisch legitimiert (Europaparlament) oder indirekt über ihre Ernennung durch demokratisch legitimierte Organe der Mitgliedsländer (zum Beispiel Kommission, Ministerrat).

Die beiden anderen Bereiche werden durch Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf Regierungsebene ausgeführt.

7.4 DIE ORGANE UND INSTITUTIONEN DER EU (EINE AUSWAHL)

7.4.1 EUROPAPARLAMENT

Wahl des Europaparlaments (Europawahl):

Das Europaparlament wird direkt von den EU-Bürgern für 5 Jahre gewählt, wobei die Bürger das aktive und passive Wahlrecht in dem Land, in dem sie ihren Wohnsitz haben, besitzen. Es wird nach dem Verhältniswahlrecht gewählt. Die großen Staaten der EU können ihr Gebiet in Wahlkreise aufteilen, Prozent-Hürden bis zu 5 % sind erlaubt.

Die Abgeordneten des Europaparlaments dürfen grundsätzlich nicht gleichzeitig einem nationalen Parlament angehören.

Aufgaben: Legislative, zusammen mit dem Ministerrat und der Kommission, wobei das Schwergewicht beim Ministerrat liegt, Einsetzung der Kommission

7.4.2 KOMMISSION

Die Kommission wird durch die Regierungen der Mitgliedsstaaten ernannt und vom Europaparlament bestätigt.

Aufgaben: Exekutive, „Hüterin der Verträge“, Anwendung der Vertragsbestimmungen, Durchführung der Ministerratsbeschlüsse

7.4.3 MINISTERRAT (RAT DER EU)

Regelmäßige Treffen der Fachminister (mit imperativem Mandat)

Aufgaben: Legislative, zentrales Entscheidungsorgan der EU, Beschluss von Rechtsakten der EU in Zusammenarbeit mit dem Parlament und auf Vorschlag der Kommission

7.4.4 EUROPÄISCHER RAT

Regelmäßige Treffen der Staats- und Regierungschefs, der Außenminister sowie des Präsidenten der Kommission

Aufgaben: Politischer „Impulsgeber“, Treffen von Grundsatzentscheidungen

7.4.5 EUROPÄISCHER GERICHTSHOF

Die Richter des Europäischen Gerichtshofs werden von den Regierungen für 6 Jahre gewählt

Aufgabe: Wahrung des Rechts, Fortführung des Rechts durch Auslegung

7.5. RECHTSAKTE DER EU

Basierend auf den EU-Verträgen hat die EU folgende drei Mittel zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele:

7.5.1 VERORDNUNG

Eine Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

7.5.2 RICHTLINIE

Eine Richtlinie ist zwar für jeden Mitgliedsstaat verbindlich, die einzelnen Staaten haben jedoch die Wahl, wie sie die Richtlinie konkret umsetzen.

7.5.3 ENTSCHEIDUNG

Eine Entscheidung gilt nur für einzelne Mitgliedstaaten. In diesen ist sie jedoch verbindlich.

Dieses so genannte „sekundäre Gemeinschaftsrecht“ geht grundsätzlich dem deutschen Recht, auch dem Grundgesetz, vor. Der Rechtsschutz dafür erfolgt grundsätzlich durch den Europäischen Gerichtshof.

Wenn allerdings der vom Grundgesetz vorgegebene Grundrechtsstandard nicht eingehalten werden sollte, dann könnte auch das Bundesverfassungsgericht tätig werden.

7.6 RECHTSETZUNGSVERFAHREN

Das sekundäre Gemeinschaftsrecht wird gemeinsam von der Europäischen Kommission, dem Europaparlament und dem Rat der EU erlassen.

Die Gesetzesinitiative liegt bei der Europäischen Kommission.

Abhängig von der Art der zu regelnden Materie werden vier verschiedene Verfahren unterschieden, hauptsächlich kommt das Mitentscheidungsverfahren zum Zug:

Beim Mitentscheidungsverfahren müssen sowohl der Rat der EU als auch das Europaparlament dem Gesetzesentwurf zustimmen. Dabei finden bis zu drei Lesungen des Gesetzesentwurfs statt. Bei Meinungsverschiedenheiten vermittelt gegebenenfalls ein Vermittlungsausschuss. Eine ablehnende Haltung des Parlaments kann nicht vom Rat der EU überstimmt werden.

7.7 WIEDERHOLUNGSFRAGEN ZU TEIL 7

1. Welche Ziele hat die EU? – 7.1
2. Welche Organe hat die EU? – 7.4
3. Welche Formen von Rechtsakten kennt die EU? – 7.5
4. Welche Stellung hat das Europarecht in der Rechtsordnung? – 7.5
5. Wer erlässt die Rechtsakte der EU? – 7.6

ERGÄNZENDE QUELLEN

„Staatsrecht for you“, die Website zu diesem Skript mit weiteren Wiederholungsfragen und Beispielfällen, Links, einem umfangreichen Lexikon mit Fachbegriffen und Staatsrechtspielereien finden Sie unter der Adresse staatsrecht.honikel.de.

Alle obersten Bundesorgane sind im Internet unter ihrem Namen mit eigenen Seiten vertreten. Sie finden zum Beispiel den Bundestag unter www.bundestag.de und den Bundespräsidenten unter www.bundespraesident.de. Auf diesen Seiten erhalten Sie jeweils detaillierte Informationen zu deren Tätigkeiten.

Auch die entsprechenden Organe der Landesebene sind im Netz vertreten, zum Beispiel der Landtag von Baden-Württemberg, der unter www.landtag-bw.de zu finden ist.

Weitere Informationen zur EU finden Sie unter europa.eu.

Bei der Bundeszentrale für politische Bildung (www.bpb.de) und den Landeszentralen der verschiedenen Bundesländer (zum Beispiel Baden-Württemberg: www.lpb.bwue.de) erhalten Sie kostengünstig (teilweise kostenlos) umfangreiches Material zu vielen Themen des Staatsrechts.

LÖSUNGSVORSCHLÄGE FÄLLE

FALL 1.1

Die Frage ist, ob hier ein Staat vorliegt:

Ein Staat liegt nach der „Drei-Elementen-Lehre“ vor, wenn ein Staatsgebiet gegeben ist, das ist hier mit der Insel unstrittig der Fall. Außerdem muss ein Staatsvolk vorliegen. Das ist bei so wenigen Personen sehr zweifelhaft. Hinzu kommt, dass Staatsgewalt gegeben sein muss, dies bedeutet unter anderem Souveränität nach Außen. Auch dies ist fraglich.

Es liegt demnach kein Staat vor, also kann auch keiner in die UNO aufgenommen werden.

FALL 1.2

Die Staatsangehörigkeit kann unter anderem durch Geburt erworben werden. Dabei gibt es zwei Prinzipien, das Abstammungsprinzip und das Territorialprinzip.

In den USA gilt das Territorialprinzip, das heißt, dass die Zwillinge, da sie im Gebiet der USA geboren wurden, die amerikanische Staatsangehörigkeit besitzen. In Deutschland gilt jedoch das Abstammungsprinzip, ergänzt um Elemente des Territorialprinzips, das heißt, dass sie als Kinder deutscher Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Sie könnten also zwei Staatsangehörigkeiten gleichzeitig haben oder eine davon wählen (gegebenenfalls wählen müssen, abhängig von den in beiden Staaten zu diesem Zeitpunkt geltenden Staatsangehörigkeitsgesetzen).

FALL 2.1

Nach Art. 20 I GG ist Deutschland ein Bundesstaat. Die Schaffung eines Einheitsstaates widerspricht daher dem Grundgesetz. Nach Art. 79 III GG kann das Grundgesetz in diesem Punkt auch nicht geändert werden.

Eine Verringerung der Zahl der Bundesländer ist hingegen zulässig. Das Verfahren dafür richtet sich nach Art. 29 GG.

FALL 2.2

Nein, das Vorgehen des Bundesverfassungsgerichts steht nicht im Widerspruch zum Gewaltenteilungsprinzip. Es ist seine originäre Aufgabe, Gesetze auf Rechtmäßigkeit zu überwachen.

Gewaltenteilung meint nicht eine Gewaltentrennung mit streng voneinander getrennten Teilmächten, sondern eine Aufteilung der Staatsgewalt in verschiedene Teilmächte, die sich gegenseitig kontrollieren.

FALL 2.3

Staatsformen lassen sich unter anderem nach dem Staatsoberhaupt einteilen. Bei einer Monarchie gelangt das Staatsoberhaupt auf Lebenszeit ins Amt, bei einer Republik ist das Staatsoberhaupt für eine begrenzte Zeitspanne gewählt. Beide Begriffe schließen sich demnach aus, also keine Aussicht auf Erfolg.

FALL 2.4

Nach Artikel 20 III GG ist die Gemeinde als ein Teil der Exekutive an geltendes Recht gebunden, sie darf nicht gegen Gesetze verstoßen. Da Heroinhandel illegal ist, darf die Gemeinde ihre Pläne nicht verwirklichen.

FALL 3.1

Allgemein	Alle Bürger wählen
Unmittelbar	Direkt, ohne Wahlmänner
Gleich	Jede Stimme zählt gleichviel
Frei	Keine Einflussnahme durch Zwang
Geheim	Stimmen lassen sich nicht einem Einzelnen zuordnen

(Wahlgrundsätze aus Art. 38 I GG)

FALL 3.2

Zuerst wird der Zuteilungsdivisor berechnet (Gesamtanzahl Stimmen / Gesamtanzahl Sitze):
 $5500 / 20 = 275$

Danach werden die Stimmen jeder einzelnen Partei durch den Zuteilungsdivisor geteilt und die Ergebnisse gerundet.

Partei A: $600 / 275 = 2,18$ gerundet 2

Partei B: $1000 / 275 = 3,64$ gerundet 4

Partei C: $3900 / 275 = 14,18$ gerundet 14

Partei A erhält 2 Sitze, Partei B 4 Sitze und Partei C 14 Sitze.

FALL 3.3

Die Partei A wird im nächsten Bundestag 134 Sitze haben.

Die Partei B wird im nächsten Bundestag 16 Sitze haben, drei davon sind Überhangmandate.

FALL 3.4

Die Partei scheitert zwar an der 5 % - Hürde, da sie aber 4 Direktmandate errungen hat, zieht sie trotzdem in den Bundestag ein und zwar mit dem Anteil an Sitzen, der ihr nach den Zweitstimmen zusteht.

(§ 6 VI BWG).

FALL 3.5

Die Bundestagsabgeordnete ist aufgrund von Art. 38 I GG nicht an Beschlüsse ihrer Fraktion gebunden, sie übt ein freies Mandat aus.

Dies schließt jedoch nicht aus, dass sie sich in der Regel freiwillig an die Beschlüsse ihrer Fraktion hält („Fraktionsdisziplin“).

FALL 3.6

Immunität stellt einen Schutz vor der Verfolgung von Straftaten Abgeordneter dar. Sie greift jedoch nicht beim Ertappen auf frischer Tat.

Indemnität besagt, dass ein Abgeordneter nicht wegen seines Abstimmungsverhaltens oder Äußerungen im Bundestag zur Verantwortung gezogen werden darf. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um Äußerungen außerhalb des Bundestages.

Daher schützen hier weder Immunität noch Indemnität den Abgeordneten.

FALL 3.7

Da Bundesratsmitglieder ein imperatives Mandat haben (Art. 51 I GG), kann der Ministerpräsident entsprechende Anweisungen erteilen.

Der Innenminister kann sein Land alleine vertreten, die Stimmen im Bundesrat stehen dem Land und nicht den Bundesratsmitgliedern zu. Der Innenminister stimmt dann mit allen 6 Stimmen ab.

Es handelt sich um ein das Grundgesetz ändernde Gesetz. Nach Art. 79 II GG war im Bundestag eine 2/3 – Mehrheit für den Beschluss des Gesetzes notwendig. Bei grundgesetzändernden Gesetzen ist auch im Bundesrat eine 2/3 – Mehrheit zur Beschlussfassung nötig.

Enthaltungen werden im Bundesrat als Neinstimmen gezählt, also ist die erforderliche 2/3 – Mehrheit nicht erreicht, das Gesetz kommt demnach nicht zustande.

FALL 3.8

Nach Artikel 51 III GG müssen die Stimmen eines Landes einheitlich abgegeben werden. Es ist also unzulässig, dass einer der Vertreter des Bundeslandes für das Gesetz stimmt und die anderen gegen das Gesetz.

Die Abstimmung ist damit ungültig.

FALL 3.9

Nach Art. 54 I S2 GG ist jede Deutsche (Art. 116 GG) die das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 40. Lebensjahr vollendet hat, zur Bundespräsidentin wählbar. Da Frau K. erst 37 Jahre alt ist, kann sie noch nicht zur Bundespräsidentin gewählt werden.

FALL 3.10

H. hat nicht Recht. Die Bundesversammlung setzt sich zwar tatsächlich zur Hälfte aus Bundestagsabgeordneten zusammen, zur anderen Hälfte jedoch aus Vertretern, die von den Landesparlamenten durch Verhältniswahl gewählt werden.

FALL 3.11

Diese Möglichkeit wird Konstruktives Misstrauensvotum genannt (Art. 67 GG).

Zunächst wird ein neuer Bundeskanzler mit absoluter Mehrheit gewählt und danach der Bundespräsident aufgefordert, den bisherigen Kanzler zu entlassen. Durch dieses Verfahren wird nicht nur der Kanzler, sondern automatisch die gesamte Bundesregierung gestürzt (Art. 69 II GG).

Durch ein konstruktives Misstrauensvotum wird ein einfacher Sturz der Regierung mit darauf folgender Unsicherheit verhindert. Durch die vorherige Wahl eines Nachfolgekanzlers herrscht Kontinuität.

FALL 3.12

Die Bundesminister verlieren ihre Posten (Art. 69 II GG). Die Amtsgeschäfte können von ihnen nach Art. 69 GG weitergeführt werden. Der Bundestag wählt einen neuen Kanzler (Art. 63 GG).

FALL 3.13

Da der Bundeskanzler vom Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt wird und diese in der Regel eigene Parteimitglieder bevorzugen, ist die Bundestagswahl tatsächlich auch bis zu einem gewissen Grad eine Bundeskanzlerwahl.

FALL 3.14

Die Vertrauensfrage wird vom Bundeskanzler gestellt.

Sie ist ein Machtmittel des Bundeskanzlers. Er kann dadurch in politisch brisanten Situationen Druck ausüben, indem er mit der Möglichkeit der Auflösung des Bundestages droht (Art. 68 GG).

FALL 3.15

Es ist möglich, mit der Behauptung im Recht auf Selbstverwaltung verletzt zu sein (Art. 93 I Nr. 4b GG).

FALL 3.16

Die Richter des Bundesverfassungsgerichts werden vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt (Art. 94 GG). Eine Bewerbung direkt beim Bundesverfassungsgericht ist daher wenig Erfolg versprechend. Außerdem müssen sie das 40. Lebensjahr vollendet haben, was bei H. noch nicht der Fall ist.

FALL 4.1

Nach Art. 82 I GG sind die nach den Vorschriften des Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze vom Bundespräsidenten auszufertigen, also mit Datum und Unterschrift zu versehen und im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Der Bundespräsident hat dabei zwar ein Prüfungsrecht, aber ausschließlich auf rechtliche Fehler. Seine persönliche Meinung zu einem Gesetz spielt keine Rolle.

Das Verhalten des Bundespräsidenten ist demnach unzulässig.

FALL 4.2

Das Gesetzesinitiativrecht aus Art. 76 GG regelt, wer Gesetzesentwürfe in den Bundestag einbringen darf. Es sind dies die Bundesregierung, der Bundesrat und eine Gruppe von Abgeordneten in Fraktionsstärke (mindestens 5 % der Gesamtzahl der Abgeordneten).

Das Gesetz ist ein Zustimmungsgesetz, da es sich um ein verfassungsänderndes Gesetz handelt.

Für die Beschlussfassung im Bundestag und für die Zustimmung durch den Bundesrat ist jeweils die qualifizierte 2/3 – Mehrheit erforderlich, das heißt mindestens 2/3 der gesetzlichen Mitgliedsbeziehungsweise Stimmzahl (Art. 79 II GG).

Der Bundesrat kann das Zustandekommen eines zustimmungspflichtigen Gesetzes dadurch verhindern, dass er nicht zustimmt (Art. 77 II a, 78 GG).

FALL 5.1

Birgit und Kabindra wollen gegen die Polizei vorgehen. Die Polizei ist ein Teil der Exekutive und damit nach Art. 1 III GG an Grundrechte gebunden.

Als anzuwendende Grundrechte kommen hier Art. 8, Art. 5 I, Art 2 II und Art. 2 I GG in Frage.

Sie haben mit Freunden eine Sitzblockade, eine Versammlung im Sinne des Art. 8 GG abgehalten. Die Versammlung erfolgte friedlich und ohne Waffen. Sie sind also insoweit in ihrem Grundrecht tangiert.

Sie haben ferner eine Meinung im Sinne des Art. 5 GG geäußert. Sie sind also insoweit auch in diesem Grundrecht tangiert

Sie wurden festgenommen und damit ihrer Freiheit beraubt. Sie sind also insoweit auch im Grundrecht aus Art. 2 II GG tangiert.

Birgit als Deutsche kann sich auf Art. 8, Art. 5 I und Art. 2 II berufen. Bei Kabindra dürfen jedoch nur Art. 5 I GG und Art. 2 II GG herangezogen werden, da Art. 8 GG ein Bürgerrecht ist. Für ihn gilt hier 2 I GG.

Birgit darf sich nicht auf 2 I GG berufen, da bei ihr alle Tatbestände bereits durch spezielle Grundrechte abgedeckt sind.

FALL 5.2

Die Grundrechte sollen die Staatsgewalt beschränken und sind daher grundsätzlich Abwehrrechte gegen den Staat. Eine unmittelbare Wirkung zwischen Privaten („unmittelbare Drittwirkung“) kommt sehr selten vor.

Hier ist sie jedoch gegeben: Art. 9 III GG schützt die Koalitionsfreiheit ausdrücklich auch gegen rechtswidrige Beeinträchtigungen im Verhältnis von Privaten untereinander. Die Vereinbarung ist also unzulässig.

INDEX

Abgeordnete.....	23	Fraktionsstärke.....	47
Abstammungsprinzip.....	5	Freiheitsrechte.....	54
Allgemeine Handlungsfreiheit.....	58	Gegenzeichnung.....	32, 50
Ältestenrat.....	24	Geschäftsordnung des Bundestags.....	24, 25
Aristokratie.....	10	Gesetzesinitiative.....	47
Ausfertigung eines Gesetzes.....	50	Gesetzgebungskompetenz.....	46
Ausgleichsmandate.....	63	Gewaltenteilung.....	12
Ausschüsse.....	24	Gleichheitsrechte.....	54
Bundeskanzler.....	35	Gliederung Grundgesetz.....	6
Bundespräsident.....	32, 50	Grundrechtekatalog.....	6, 53
Bundesrat.....	29, 47	Grundrechtskollision.....	55
Bundesregierung.....	35, 47	Hauptverfahren.....	48
Bundesstaat.....	11	Immunität.....	23, 33
Bundestag.....	17, 26, 48	Imperatives Mandat.....	29
Bundestagswahl.....	19	Indemnität.....	23
Bundesverfassungsgericht.....	39, 70	Judikative.....	12, 16
Bundesversammlung.....	16, 32	Justizgrundrechte.....	13, 60
Bürgerrechte.....	55	Kanzlerprinzip.....	35
Demokratie.....	10	Koalition.....	25
Direktmandat.....	19	Kollegialprinzip.....	36
Einspruchsgesetze.....	50	Kommission.....	68
Erststimme.....	19	Konstruktives Misstrauensvotum.....	36
EU.....	67	Landtag.....	63
Europaparlament.....	68	Legislative.....	12, 16
Ewigkeitsklausel.....	10, 57	Legislaturperiode.....	23
Exekutive.....	12, 16	Lesung.....	48
Fraktionen.....	25	Listenwahl.....	18
Fraktionsdisziplin.....	23	Mandat.....	23

Mehrheitswahl.....	18, 19	Staatsangehörigkeit.....	5
Menschenrechte.....	55	Staatsgerichtshof.....	65
Menschenwürde.....	58	Staatsoberhaupt.....	32
Ministerrat.....	69	Staatsziele.....	10
Mitentscheidungsverfahren.....	70	Subsidiarität.....	55
Monarchie.....	10	Territorialprinzip.....	5
Normenkontrolle.....	40	Überhangmandate.....	20, 21
Normenpyramide.....	6	Verfassungsbeschwerde.....	40
Opposition.....	25	Verfassungsgrundsätze.....	10
Organstreit.....	40	Verhältnismäßigkeit.....	13
Persönlichkeitswahl.....	18	Verhältnismäßigkeit.....	18, 19
Petitionsrecht.....	60	Verkündung eines Gesetzes.....	50
Plenum.....	25	Vermittlungsausschuss.....	49
Rechtsstaat.....	11	Versammlungsfreiheit.....	60
Regierungsbildung.....	35	Vertrauensfrage.....	37
Republik.....	10	Wahlgrundsätze.....	17
Ressortprinzip.....	35	Wahlkreis.....	19
Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren..	19, 21, 64	Wahlrecht.....	17
Schranken.....	56	Weimarer Republik.....	7
Sitzverteilung.....	19	Wesensgehaltsgarantie.....	56
Sozialstaat.....	11	Zustimmungsgesetze.....	49
Staat.....	5, 16	Zweitstimme.....	19
Staatenverbund.....	67		